

# Bundesgesetzblatt

89

## Teil I

1963	Ausgegeben zu Bonn am 14. Februar 1963	Nr. 9
Tag	Inhalt	Seite
6. 2. 63	Gesetz zur Änderung des Spar-Prämiengesetzes .....	90
6. 2. 63	Neufassung des Spar-Prämiengesetzes .....	92
1. 2. 63	Neufassung der Verordnung über die Ablösung öffentlicher Baudarlehen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz .....	95
	<i>Ersetzt Bundesgesetzbl. III 2330-2-1</i>	
6. 2. 63	Zweite Verordnung zur Änderung der Musterungsverordnung .....	107
6. 2. 63	Neufassung der Musterungsverordnung .....	112
24. 1. 63	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu § 6 Abs. 2 und § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Umsatzsteuergesetzes .....	120

In Teil II Nr. 4, ausgegeben am 9. Februar 1963, sind veröffentlicht:

Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (*Nachrichtlicher Abdruck*)

Der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 140 zur Verlegung des Zeitpunkts für den Beginn der Anwendung der Abschöpfungsregelung für einige Schweinefleischerzeugnisse

Der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 141 über die Nichtanwendung der Verordnung Nr. 17 des Rats auf den Verkehr

Die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 142 zur Festsetzung von Referenzpreisen für Apfelsinen

Die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 143 mit den ersten Vorschriften zur Einrichtung des Weinbaukatasters

Die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 144 über die Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung Nr. 111 der Kommission

Die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 145 über die Verlängerung der Geltungsdauer bestimmter Übergangsbestimmungen für Weizenmehlausfuhren

Der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 146 zur Änderung der Verordnungen Nr. 44 und 114 des Rats in bezug auf die Abschöpfungsbeträge bei der Einfuhr bestimmter Geflügelarten aus Luxemburg nach Frankreich

Der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 147 zur Änderung der Verordnungen Nr. 33, 35, 40, 41 und 44 des Rats in bezug auf die Beschreibung einer der Zubereitungsarten für geschlachtete Hühner

Die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 149 zur Änderung der Verordnungen Nr. 75, 112, 125 und 126 der Kommission in bezug auf die Beschreibung einer der Zubereitungsarten für geschlachtete Hühner

Der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 151 zur Durchführung von drei Lohnerhebungen im verarbeitenden Gewerbe

Die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 152 zur Änderung der Verordnung Nr. 90 der Kommission über Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide

Die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 153 zur Ergänzung und zur Änderung der Verordnung Nr. 27 vom 3. Mai 1962

Der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 154 vom 13. Dezember 1962 über die Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnungen Nr. 42, 45, 46 und 116 des Rats  
Verordnung Nr. 155 vom 13. Dezember 1962 über die Festsetzung der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für geschlachtete Schweine und für lebende Schweine

Verordnung Nr. 156 vom 18. Dezember 1962 über abweichende Maßnahmen für Mehl und Stärke von Manihot und anderen Wurzeln und Knollen, die aus den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar stammen

Die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 157 über die Neufestsetzung der Abschöpfungsbeträge für lebendes Hausgeflügel mit einem Gewicht über 185 Gramm und Teile von geschlachtetem Hausgeflügel (Änderung der Verordnungen Nr. 77 und Nr. 136 der Kommission)

Die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 158 über die Festsetzung der innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge für lebendes Hausgeflügel mit einem Gewicht von höchstens 185 Gramm

Verordnung Nr. 159 über die Anpassung und Festsetzung der Einschleusungspreise für Eier in der Schale von Hausgeflügel, lebendes und geschlachtetes Hausgeflügel sowie über die

Festsetzung der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für Eier in der Schale, von Hausgeflügel, lebendes Hausgeflügel mit einem Gewicht von höchstens 185 Gramm und geschlachtetes Hausgeflügel

Verordnung Nr. 160 über die Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung Nr. 71 der Kommission für Bruteier von Hausgeflügel

Verordnung Nr. 162 über die Anpassung und Festsetzung der Einschleusungspreise für lebende und geschlachtete Schweine

Verordnung Nr. 163 über Bedingungen für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide

Verordnung Nr. 164 über die Verlängerung bestimmter Übergangsbestimmungen für Weizenmehlausfuhren

Verordnung Nr. 165, die einen Umrechnungssatz für Weichweizen in Mehl für die Berechnung der Erstattung bei der Produktion festsetzt

Die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 161 über die Neufestsetzung der Einschleusungspreise und der Abschöpfungsbeträge für Eier ohne Schale und Eigelb, von Hausgeflügel, genießbar, frisch, haltbar gemacht, getrocknet oder gezuckert

Der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Rat der Europäischen Atomgemeinschaft — Verordnung Nr. 166 (EWG), Nr. 15 (EAG) zur Aufstellung der Liste der Leistungen und Zulagen, die im Hinblick auf die Familie gewährt werden oder die sozialer Art sind und die von der Besteuerungsgrundlage für die Berechnung der zugunsten der Gemeinschaften eingeführten Steuer abgezogen werden müssen

Das Europäische Parlament — Neufassung der Geschäftsordnung

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft — Änderung der Geschäftsordnung

Berichtigungen

Die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Berichtigungen

## Gesetz zur Änderung des Spar-Prämiengesetzes

Vom 6. Februar 1963

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Gesetz über die Gewährung von Prämien für Sparleistungen (Spar-Prämiengesetz) vom 5. Mai 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 241) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält die folgende Fassung:

#### „§ 2

#### Höhe der Prämie

(1) Die Prämie beträgt 20 vom Hundert der im Kalenderjahr geleisteten Sparbeiträge. Hat der Prämienparer oder haben bei einem verheirateten Prämienparer die Ehegatten Kinder (§ 32 Abs. 2 Ziff. 3 des Einkommensteuergesetzes), die in dem Kalenderjahr, in dem die Sparbeiträge geleistet worden sind, das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, so erhöht sich die Prämie bei

ein oder zwei Kindern auf 22 vom Hundert,  
drei bis fünf Kindern auf 25 vom Hundert,  
mehr als fünf Kindern auf 30 vom Hundert.

Ehegatten im Sinne dieser Vorschrift sind Personen, die während des ganzen Kalenderjahres verheiratet waren und nicht dauernd getrennt gelebt haben.

(2) Die Prämie beträgt für alle im Kalenderjahr geleisteten Sparbeiträge höchstens 120 Deutsche Mark, bei Ehegatten im Sinne des Absatzes 1 zusammen höchstens 240 Deutsche Mark. Hat der Prämienparer oder haben die Ehegatten Kinder im Sinne des Absatzes 1, so erhöhen sich die Höchstbeträge bei

ein oder zwei Kindern um 60 Deutsche Mark,  
drei bis fünf Kindern um 160 Deutsche Mark,  
mehr als fünf Kindern um 240 Deutsche Mark.

Für die Feststellung des Höchstbetrages sind die Sparbeiträge des Prämienparers und seiner in Absatz 1 bezeichneten Kinder zusammenzurechnen.

(3) Alleinstehenden Personen steht der Höchstbetrag für Ehegatten zu, wenn sie

1. mindestens ein Kind im Sinne des Absatzes 1 haben oder

2. mindestens vier Monate vor dem Beginn des Kalenderjahres, in dem die Sparbeiträge geleistet werden, das 50. Lebensjahr vollendet haben.“

2. In § 6 wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut dieses Gesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen Durchführungsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.“

3. § 8 erhält die folgende Fassung:

„§ 8

Anwendungsbereich

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes gilt vorbehaltlich des Absatzes 2 für Sparbeiträge,

die auf Grund von Verträgen geleistet werden, die nach dem 31. Dezember 1962 und vor dem 1. Januar 1965 abgeschlossen worden sind. Bei Sparverträgen mit festgelegten Sparraten (§ 1 Abs. 2 Nr. 2) tritt an die Stelle des 1. Januar 1965 der 1. Januar 1964.

(2) Die Vorschrift des § 2 gilt auch für nach dem 31. Dezember 1962 geleistete Sparbeiträge, soweit sie auf Grund von Sparverträgen mit festgelegten Sparraten (§ 1 Abs. 2 Nr. 2) geleistet werden, die vor dem 1. Januar 1963 abgeschlossen worden sind.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 6. Februar 1963

Der Bundespräsident  
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Finanzen  
Dr. Dahlgrün

**Bekanntmachung  
der Neufassung des Spar-Prämiengesetzes**

**Vom 6. Februar 1963**

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Spar-Prämiengesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Spar-Prämiengesetzes vom 6. Februar 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 90) wird nachstehend der Wortlaut des Spar-Prämiengesetzes in der jetzt geltenden Fassung bekanntgemacht, wie sie sich aus dem vorgenannten Änderungsgesetz ergibt.

Bonn, den 6. Februar 1963

Der Bundesminister der Finanzen  
Dr. Dahlgrün

## Spar-Prämiengesetz

in der Fassung vom 6. Februar 1963

(SparPG 1963)

### § 1

#### Voraussetzung für die Prämienbegünstigung

(1) Unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Personen (§ 1 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes) können für Sparbeiträge, die auf fünf Jahre festgelegt werden und nicht nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz begünstigt sind, eine Prämie erhalten.

(2) Als Sparbeiträge im Sinne des Absatzes 1 gelten nach Maßgabe einer Rechtsverordnung der Bundesregierung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

1. Beiträge auf Grund von allgemeinen Sparverträgen, die mit einem Kreditinstitut abgeschlossen worden sind,
2. Beiträge auf Grund von Sparverträgen mit laufenden und der Höhe nach gleichbleibenden Sparraten (Sparverträge mit festgelegten Sparraten), die mit einem Kreditinstitut abgeschlossen worden sind,
3. Aufwendungen für den Ersterwerb
  - a) von Wertpapieren, die von Bund, Ländern und Gemeinden oder von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts oder Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes und im Saarland ausgegeben werden,
  - b) der von Kapitalanlagegesellschaften im Sinne des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften vom 16. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 378) ausgegebenen Anteilscheine an einem Sondervermögen.

(3) Voraussetzung für die Gewährung einer Prämie ist, daß

1. die Sparbeiträge weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang mit der Aufnahme eines Kredits stehen,
2. vor Ablauf der Festlegungsfrist Sparbeiträge nicht zurückgezahlt und Ansprüche aus dem Vertrag weder abgetreten noch beliehen werden. Die vorzeitige Rückzahlung, Abtretung oder Beleihung ist jedoch unschädlich, wenn der Prämiensparer nach dem Vertragsabschluß stirbt oder völlig erwerbsunfähig wird. Heiratet der Prämiensparer nach dem Vertragsabschluß, so ist die Rückzahlung, Abtretung oder Beleihung nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Beginn der Festlegungsfrist unschädlich.

(4) Eine Prämie wird nur gewährt, wenn die auf Grund eines Vertrags geleisteten Sparbeiträge mindestens 60 Deutsche Mark betragen; bei Sparverträgen mit festgelegten Sparraten ist die Summe der während eines Kalenderjahres vertragsgemäß entrichteten Einzahlungen maßgebend.

### § 2

#### Höhe der Prämie

(1) Die Prämie beträgt 20 vom Hundert der im Kalenderjahr geleisteten Sparbeiträge. Hat der Prämiensparer oder haben bei einem verheirateten Prämiensparer die Ehegatten Kinder (§ 32 Abs. 2 Ziff. 3 des Einkommensteuergesetzes), die in dem Kalenderjahr, in dem die Sparbeiträge geleistet worden sind, das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, so erhöht sich die Prämie bei

ein oder zwei Kindern auf 22 vom Hundert,  
drei bis fünf Kindern auf 25 vom Hundert,  
mehr als fünf Kindern auf 30 vom Hundert.

Ehegatten im Sinne dieser Vorschrift sind Personen, die während des ganzen Kalenderjahres verheiratet waren und nicht dauernd getrennt gelebt haben.

(2) Die Prämie beträgt für alle im Kalenderjahr geleisteten Sparbeiträge höchstens 120 Deutsche Mark, bei Ehegatten im Sinne des Absatzes 1 zusammen höchstens 240 Deutsche Mark. Hat der Prämiensparer oder haben die Ehegatten Kinder im Sinne des Absatzes 1, so erhöhen sich die Höchstbeträge bei

ein oder zwei Kindern um 60 Deutsche Mark,  
drei bis fünf Kindern um 160 Deutsche Mark,  
mehr als fünf Kindern um 240 Deutsche Mark.

Für die Feststellung des Höchstbetrages sind die Sparbeiträge des Prämiensparers und seiner in Absatz 1 bezeichneten Kinder zusammenzurechnen.

(3) Alleinstehenden Personen steht der Höchstbetrag für Ehegatten zu, wenn sie

1. mindestens ein Kind im Sinne des Absatzes 1 haben oder
2. mindestens vier Monate vor dem Beginn des Kalenderjahres, in dem die Sparbeiträge geleistet werden, das 50. Lebensjahr vollendet haben.

### § 3

#### Gewährung und Gutschrift der Prämie

(1) Die Prämie wird dem Prämiensparer auf Antrag nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Sparbeiträge geleistet worden sind, gewährt.

(2) Der Antrag ist spätestens zu dem Zeitpunkt zu stellen, an dem die allgemeine Frist für die Abgabe der Einkommensteuererklärung für das betreffende Kalenderjahr endet. Der Antrag ist an das Kreditinstitut zu richten, an das die Sparbeiträge geleistet worden sind. Bei Versäumung der Antragsfrist kann unter den Voraussetzungen der §§ 86 und 87 der Reichsabgabenordnung Nachsicht gewährt werden.

(3) Das Kreditinstitut (Absatz 2) leitet den Antrag dem nach Absatz 4 zuständigen Finanzamt zu;

dabei hat es zu bestätigen, daß die Voraussetzungen für die Gewährung der Prämie vorliegen.

(4) Über den Antrag entscheidet das zuständige Finanzamt. Zuständiges Finanzamt ist

1. bei Personen, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden:

das Finanzamt, in dessen Bezirk diese Personen am 20. September des Jahres, in dem die Sparbeiträge geleistet worden sind, ihren Wohnsitz oder — in Ermangelung eines Wohnsitzes im Geltungsbereich dieses Gesetzes — ihren gewöhnlichen Aufenthalt gehabt haben;

2. bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden:

das für die Einkommensbesteuerung zuständige Finanzamt.

(5) Wird dem Antrag auf Gewährung der Prämie entsprochen, so teilt das Finanzamt dem Kreditinstitut die Höhe der Prämie mit. Das Kreditinstitut schreibt die Prämie dem Prämiensparer gesondert gut. Das Kreditinstitut verzinst die gutgeschriebene Prämie vom Beginn des Kalenderjahres an, das dem Kalenderjahr folgt, in dem die Sparbeiträge geleistet worden sind. Dabei ist der Zinsfuß für Spareinlagen mit einer Laufzeit von zwölf Monaten und mehr zugrunde zu legen. Die gutgeschriebene Prämie darf einschließlich der auf sie gutgebrachten Zinsen und Zinseszinsen dem Prämiensparer vorbehaltlich der in § 4 Abs. 2 getroffenen Regelung nicht vor Ablauf der Festlegungsfrist ausgezahlt und nicht als Sparbeitrag verwendet werden.

(6) Der Antrag auf Gewährung der Prämie kann ganz oder zum Teil nur aus Gründen abgelehnt werden, die sich aus diesem Gesetz ergeben. Wird der Antrag abgelehnt, so kann der Prämiensparer bis zum Ablauf der Festlegungsfrist beantragen, daß das Finanzamt über den Antrag auf Gewährung der Prämie durch schriftlichen, begründeten Bescheid entscheidet. Der Bescheid soll auch die Berechnungsgrundlage und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über das Berufungsverfahren sind entsprechend anzuwenden.

#### § 4

##### Überweisung von Prämien und Zinsen

(1) Das Kreditinstitut fordert frühestens sechs Monate vor und spätestens innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Ablauf der Festlegungsfrist den Prämienbetrag sowie Zinsen und Zinseszinsen vom Finanzamt (§ 3 Abs. 4) an. Dabei hat es zu bestätigen, daß die Voraussetzungen für die Gewährung der Prämie noch vorliegen. Wird eine solche Bestätigung abgegeben, so überweist das Finanzamt den angeforderten Prämienbetrag sowie Zinsen und Zinseszinsen dem Kreditinstitut.

(2) In den Fällen des § 1 Abs. 3 Nr. 2 vorletzter und letzter Satz, in denen die vorzeitige Rückzahlung, Abtretung oder Beleihung unschädlich ist, können der Prämienbetrag sowie die Zinsen und Zinseszinsen bereits vor Ablauf der Festlegungsfrist angefordert und ausgezahlt werden.

(3) Lehnt das Finanzamt die Überweisung des Prämienbetrages ganz oder zum Teil ab, so hat es dem Kreditinstitut und dem Prämiensparer einen schriftlichen, begründeten Bescheid zu erteilen. § 3 Abs. 6 vorletzter und letzter Satz sind entsprechend anzuwenden.

#### § 5

##### Rückgängigmachung von Gutschriften

Das Kreditinstitut hat Gutschriften nach § 3 rückgängig zu machen,

1. wenn nach seiner Kenntnis die Voraussetzungen für die Gewährung der Prämie während der Laufzeit der Festlegungsfrist entfallen sind oder
2. soweit das Finanzamt nach § 4 Abs. 3 die Überweisung des Prämienbetrages ganz oder zum Teil ablehnt.

#### § 6

##### Ermächtigungen

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen zu erlassen

1. über die Gewährung der Prämie in den Fällen, in denen Sparbeiträge vor Ablauf der Festlegungsfrist zum Teil zurückgezahlt oder Ansprüche aus dem Vertrag zum Teil abgetreten oder beliehen werden,
2. über die Abgrenzung des Begriffs Aufwendungen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3,
3. über die Höhe der Prämie bei Sparverträgen mit festgelegten Sparraten, wenn sich während der Laufzeit des Vertrages der für die Höhe der Prämie im ersten Kalenderjahr der Laufzeit maßgebliche Familienstand ändert,
4. über das Verfahren nach §§ 3, 4 und 5,
5. über die Rückforderung von Prämien, die zu Unrecht gewährt worden sind,
6. über Anzeigepflichten.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut dieses Gesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen Durchführungsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

#### § 7

##### Steuerliche Behandlung der Prämie

Die Prämie gehört nicht zu den Einkünften im Sinne des Einkommensteuergesetzes.

#### § 8

##### Anwendungsbereich

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes gilt vorbehaltlich des Absatzes 2 für Sparbeiträge, die auf Grund von Verträgen geleistet werden, die nach

dem 31. Dezember 1962 und vor dem 1. Januar 1965 abgeschlossen worden sind. Bei Sparverträgen mit festgelegten Sparraten (§ 1 Abs. 2 Nr. 2) tritt an die Stelle des 1. Januar 1965 der 1. Januar 1964.

(2) Die Vorschrift des § 2 gilt auch für nach dem 31. Dezember 1962 geleistete Sparbeiträge, soweit sie auf Grund von Sparverträgen mit festgelegten Sparraten (§ 1 Abs. 2 Nr. 2) geleistet werden, die vor dem 1. Januar 1963 abgeschlossen worden sind.

## § 9

**Anwendung im Land Berlin**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

**Bekanntmachung der Neufassung  
der Verordnung über die Ablösung öffentlicher Baudarlehen  
nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz  
(Ablösungsverordnung) \*)**

Vom 1. Februar 1963

Auf Grund des Artikels III der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ablösung öffentlicher Baudarlehen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz vom 12. Dezember 1962 (Bundesanzeiger Nr. 238 vom 18. Dezember 1962) wird nachstehend der Wortlaut der Ablösungsverordnung vom 13. August 1957 (Bundesanzeiger Nr. 156 vom 16. August 1957 und Nr. 175 vom 12. September 1957) in der jetzt geltenden Fassung bekanntgegeben, wie sie sich aus der oben angeführten Änderungsverordnung und der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ablösung öffentlicher Baudarlehen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz vom 10. Dezember 1959 (Bundesanzeiger Nr. 240 vom 15. Dezember 1959) ergibt.

Die Rechtsvorschriften sind auf Grund

- a) des § 69 Abs. 3 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes vom 27. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 523),
- b) des § 34 Abs. 3 des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland (Gesetz Nr. 696) in der Fassung vom 26. September 1961 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 68 S. 591)

erlassen worden.

Bonn, den 1. Februar 1963

Der Bundesminister für Wohnungswesen,  
Städtebau und Raumordnung  
Lücke

\*) Ersetzt Bundesgesetzbl. III 2330-2-1.

**Verordnung  
über die Ablösung öffentlicher Baudarlehen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz  
(Ablösungsverordnung)**

in der Fassung vom 1. Februar 1963

Inhaltsübersicht

	§
Grundsatzregelung .....	1
Arten der Ablösung .....	2
Ablösungsbetrag .....	3
Ablösungszinssatz .....	4
Maßgebende Jahresleistung .....	5
Berechnung des Ablösungsbetrages .....	6
Anzahl der entrichteten oder abzulösenden Jahresleistungen .....	7
Entrichtung des Ablösungsbetrages und Umfang der Ablösung .....	8
Mitteilungen und Nachweise .....	9
Abrechnungsbescheinigung .....	10
Gemischte Darlehen .....	11
Anwendung der Verordnung im Land Berlin und im Saarland .....	12
Inkrafttreten .....	13

Anlage

Tabelle für die Ermittlung des Ablösungsbetrages nach § 69 Abs. 3 II. WoBauG	
bei einer Tilgung von 1/2 % .....	1
bei einer Tilgung von 1 % .....	2
bei einer Tilgung von 1 1/2 % .....	3
bei einer Tilgung von 2 % .....	4
Tabelle für die Berechnung des Ablösungsbetrages .....	5
Tabelle für die Ermittlung der Gesamtlaufzeit (§ 5) .....	6

§ 1

**Grundsatzregelung**

(1) Der Eigentümer eines Familienheims in der Form des Eigenheims oder der Eigensiedlung, das nach den Vorschriften des Zweiten Wohnungsbaugesetzes öffentlich gefördert oder nach § 109 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes als Familienheim anerkannt worden ist, kann nach Ablauf von zwei Jahren und vor Ablauf von zwanzig Jahren seit Bezugsfertigkeit über die vereinbarungsgemäß zu entrichtenden Tilgungen hinaus das öffentliche Baudarlehen ganz oder in Teilen vorzeitig ablösen. Das gleiche gilt

- a) für den Wohnungseigentümer einer eigengenutzten Eigentumswohnung, die nach den Vorschriften des Zweiten Wohnungsbaugesetzes öffentlich gefördert oder nach

§ 109 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes als eigengenutzte Eigentumswohnung anerkannt worden ist;

- b) für den Bewerber, der mit dem Bauherrn eines Familienheims in der Form des Kaufeigenheims oder der Trägerkleinsiedlung einen auf Übertragung des Eigentums gerichteten Vertrag oder Vorvertrag abgeschlossen hat, sofern das Familienheim nach den Vorschriften des Zweiten Wohnungsbaugesetzes öffentlich gefördert oder nach § 109 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes als Familienheim anerkannt worden ist.

(2) Die Ablösung ist nur zulässig, wenn die nicht in die Ablösung einzubeziehenden fälligen Jahresleistungen voll geleistet sind.

## § 2

**Arten der Ablösung**

Die Ablösung kann erfolgen

1. durch Ablösung aller noch nicht fälligen Jahresleistungen (Vollablösung),
2. durch Ablösung eines gleichen Teiles aller noch nicht fälligen Jahresleistungen (Teilablösung); die Teilablösung ist jeweils nur für ein oder mehrere Viertel der vor der ersten Teilablösung maßgebenden Jahresleistung zulässig.

## § 3

**Ablösungsbetrag**

Zur Ablösung ist der nach § 6 ermittelte Barwert der abzulösenden Leistungen oder Teilleistungen (Ablösungsbetrag) zu zahlen, der sich bei Anwendung des Ablösungszinssatzes (§ 4) durch Abzug von Zwischenzinsen unter Berücksichtigung von Zinsszinsen ergibt.

## § 4

**Ablösungszinssatz**

(1) Der Ablösungszinssatz ist vorbehaltlich des Absatzes 2 die in einem Vom-Hundert-Satz des ursprünglichen Darlehens bemessene maßgebende Jahresleistung (§ 5) zuzüglich einer Erhöhung um 0,5; er darf jedoch 5,5 vom Hundert nicht überschreiten.

(2) Gehören im Zeitpunkt der Entrichtung des Ablösungsbetrages zum Haushalt des Eigentümers, Wohnungseigentümers oder Bewerbers Kinder, für die ihm ein Kinderfreibetrag nach den jeweils geltenden Vorschriften des Einkommensteuergesetzes zusteht oder gewährt wird, so erhöht sich der in Absatz 1 bezeichnete Satz statt um 0,5

bei einem oder zwei Kindern um 1, jedoch höchstens bis zu 6 vom Hundert,

bei drei bis fünf Kindern um 1,5, jedoch höchstens bis zu 6,5 vom Hundert,

bei sechs und mehr Kindern um 2, jedoch höchstens bis zu 7 vom Hundert.

## § 5

**Maßgebende Jahresleistung**

(1) Maßgebende Jahresleistung ist die Summe der Zins- und Tilgungsleistungen, die jeweils in einem Jahr zu entrichten sind. Sie ergeben sich

- a) bei Baudarlehen, die der nachstelligen Finanzierung dienen, aus den im Zeitpunkt der Entrichtung des Ablösungsbetrages geltenden Zins- und Tilgungssätzen, die von der Bewilligungsstelle nach § 44 oder 46 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes oder in den Fällen des § 109 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes nach den für diese Wohnungen geltenden Vorschriften bestimmt worden sind;
- b) bei Baudarlehen, die nicht der nachstelligen Finanzierung dienen, aus den Zins- und Tilgungssätzen, die nach den Dar-

lehnsbedingungen im Zeitpunkt der Entrichtung des Ablösungsbetrages gelten.

Stundungen und Aussetzungen der Zinsen oder Tilgungen sowie ein kurzfristiger Erlaß von Zinsen sind nicht zu berücksichtigen. Änderungen der Zins- oder Tilgungssätze, die nach dem Zeitpunkt der Entrichtung des Ablösungsbetrages eintreten sollen, bleiben unberücksichtigt, auch wenn sie vor der Ablösung vereinbart worden sind.

(2) Verwaltungskostenbeiträge bleiben außer Betracht; sie sind jedoch Zinsleistungen gleichzustellen, wenn sie in die laufenden Jahresleistungen einbezogen sind und wie Zinsen behandelt werden.

(3) Ergibt sich nach den Absätzen 1 und 2 ein geringerer Betrag als 1 vom Hundert des ursprünglichen Darlehens, so ist als maßgebende Jahresleistung 1 vom Hundert des ursprünglichen Darlehens zugrunde zu legen.

## § 6

**Berechnung des Ablösungsbetrages**

(1) Der für je 100 Deutsche Mark des ursprünglichen Darlehens zu zahlende Ablösungsbetrag ist vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 aus den Anlagen 1 bis 4 beigefügten Tabellen zu ermitteln. Dabei ist aus der für den Tilgungssatz (§ 5) anzuwendenden Tabelle der Wert zu entnehmen, welcher der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder (§ 4), der Anzahl der bereits entrichteten Jahresleistungen und dem Zinssatz (§ 5) entspricht. § 7 Abs. 1 findet Anwendung.

(2) Läßt sich für das Darlehen aus den Tabellen gemäß Anlagen 1 bis 4 der Ablösungsbetrag nicht ermitteln, so errechnet er sich vorbehaltlich des Absatzes 3

- a) wenn vor der Ablösung mehr als 15 Jahresleistungen entrichtet worden sind oder
- b) bei einem Zinssatz von mehr als 4% oder einem Tilgungssatz, der nicht in den Tabellen gemäß Anlagen 1 bis 4 enthalten ist, durch Vervielfältigung der maßgebenden Jahresleistung (§ 5) mit einem Vervielfältiger, der für die Anzahl der abzulösenden Jahresleistungen oder Teilbeträge (§ 7 Abs. 2 und 3) und für den Ablösungszinssatz (§ 4) aus der als Anlage 5 beigefügten Tabelle zu entnehmen ist — Sind für den Ablösungszinssatz in der Tabelle keine Werte enthalten, so ist der entsprechende Zwischenwert zu ermitteln —;
- c) bei einem Tilgungssatz von  $\frac{1}{2}$ , 1,  $1\frac{1}{2}$  oder 2 vom Hundert und einem Zinssatz von weniger als 4 vom Hundert aus den Tabellenwerten als der entsprechende Zwischenwert.

(3) Bei einer Teilablösung treten in den Fällen

- a) des Absatzes 1 und 2 Buchstabe a an die Stelle des bei einer Vollablösung für je 100 Deutsche Mark des ursprünglichen Darlehens zu zahlenden Betrages der Teil des Tabellenbetrages, welcher der nach § 2 Nr. 2 gewählten Teilablösung entspricht,

- b) des Absatzes 2 Buchstabe b an die Stelle der maßgebenden Jahresleistung der nach § 2 Nr. 2 gewählte Teil.

(4) Ist in den Fällen des Absatzes 2 Buchstabe b und des Absatzes 3 Buchstabe b bei dem abzulösenden Darlehen die letzte Jahresleistung niedriger als die maßgebende Jahresleistung, so ist ein Ablösungsbetrag hierfür nicht zu entrichten.

#### § 7

##### Anzahl der entrichteten oder abzulösenden Jahresleistungen

(1) Sind seit Beginn der Laufzeit des Darlehens Jahresleistungen entrichtet worden, deren Tilgungssatz von dem der maßgebenden Jahresleistung abweicht, oder sind zusätzliche Tilgungen geleistet worden, so sind sie auf maßgebende Jahresleistungen umzurechnen und aufzurunden; dies gilt auch in den Fällen des § 5 Abs. 3. Bei rückständigen Zahlungen auf fällige Jahresleistungen gilt § 1 Abs. 2.

(2) In den Fällen des § 6 Abs. 2 Buchstabe b ist die Anzahl der abzulösenden Jahresleistungen oder Teilbeträge zu ermitteln, indem die durch die Gesamtlaufzeit des Darlehens bestimmte Anzahl der Jahresleistungen um die Anzahl der seit Beginn der Laufzeit entrichteten maßgebenden Jahresleistungen vermindert wird. Überschreitet die Gesamtlaufzeit des Darlehens 100 Jahre, so ist eine Gesamtlaufzeit von 100 Jahren anzunehmen.

(3) Bei der Anwendung des Absatzes 2 ist die Gesamtlaufzeit der als Anlage 6 beigefügten Tabelle zu entnehmen. Dabei sind die Zins- und Tilgungssätze zugrunde zu legen, die in der maßgebenden Jahresleistung berücksichtigt sind. Ergeben sich hierbei Zins- und Tilgungssätze, die in der Tabelle nicht enthalten sind, so ist jeweils der in der Tabelle enthaltene nächsthöhere Zins- oder Tilgungssatz zugrunde zu legen. In den Fällen des § 5 Abs. 3 gilt Absatz 2 Satz 2.

#### § 8

##### Entrichtung des Ablösungsbetrages und Umfang der Ablösung

(1) Der Ablösungsbetrag ist an die Stelle zu entrichten, die das Darlehen verwaltet.

(2) Der Ablösungsbetrag ist vor Ablauf des Zeitraumes zu entrichten, für den die erste Jahresleistung, die in die Ablösung einbezogen werden soll, zu zahlen ist.

(3) Geleistete Zahlungen auf eine Jahresleistung, die ganz oder zum Teil in die Ablösung einbezogen werden soll, sind von der das Darlehen verwaltenden Stelle dem entrichteten Ablösungsbetrag hinzuzurechnen, und zwar bei Vollablösung voll, bei Teilablösung mit einem dem Teilbetrag entsprechenden Anteil der geleisteten Zahlungen.

#### § 9

##### Mitteilungen und Nachweise

(1) Der Ablösende hat der Stelle, die das Darlehen verwaltet, mitzuteilen, für welche Schuld der Betrag verwendet werden soll.

(2) Beansprucht der Ablösende nach § 4 Abs. 2 die Anwendung eines erhöhten Ablösungszinssatzes, so hat er den Nachweis über die Zahl der im Zeitpunkt der Ablösung zu berücksichtigenden Kinder zu erbringen.

#### § 10

##### Abrechnungsbescheinigung

Über die Ablösung ist eine Abrechnungsbescheinigung zu erteilen. Diese Bescheinigung hat insbesondere folgende Angaben zu enthalten:

1. Höhe des durch die Ablösung getilgten Betrages (Teilbetrages),
2. Höhe und Fälligkeit der noch zu zahlenden Leistungen,
3. Höhe und Berechnung des Ablösungsbetrages sowie Abrechnung der erhaltenen Beträge,
4. Zeitpunkt der Ablösung.

#### § 11

##### Gemischte Darlehen

Ist ein Baudarlehen zum Teil aus öffentlichen Mitteln im Sinne des § 6 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes oder des § 3 des Ersten Wohnungsbaugesetzes, zum Teil aus anderen Mitteln gewährt worden, so ist die Anwendung der §§ 1 bis 10 auf den aus öffentlichen Mitteln gewährten Teil des Darlehens beschränkt. Der Darlehensgeber hat dem Darlehensnehmer auf Verlangen mitzuteilen, in welcher Höhe in dem Darlehen öffentliche Mittel enthalten sind und welche Zins- und Tilgungsbedingungen für diesen Teil des Darlehens gelten.

#### § 12

##### Anwendung der Verordnung im Land Berlin und im Saarland

(1) Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 3. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 125 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes auch im Land Berlin.

(2) Diese Verordnung gilt im Saarland mit der Maßgabe, daß sie nur auf Familienheime oder eigen genutzte Eigentumswohnungen anzuwenden ist, für die die öffentlichen Mittel nach dem 5. Juli 1959 bewilligt worden sind, und daß die in der Verordnung enthaltenen Verweisungen auf Vorschriften des Zweiten Wohnungsbaugesetzes sich auf die entsprechenden Vorschriften des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland beziehen.

#### § 13

##### Inkrafttreten\*)

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1956 in Kraft.

\*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Ablösungsverordnung in der ursprünglichen Fassung vom 13. August 1957 (Bundesanzeiger Nr. 156 vom 16. August 1957). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung näher bezeichneten Verordnungen.

Anlage 1  
(zu § 6 Abs. 1)

Tilgungssatz 1/2 ‰

Tabelle  
für die Ermittlung des Ablösungsbetrages nach § 69 Abs. 3 II. WoBauG

		Als Ablösungsbetrag sind für je 100,— DM des ursprünglichen Darlehens zu zahlen																
		bei einer Tilgung von 1/2 ‰																
		und einem maßgebenden Zinssatz von . . . . ‰																
Ablösungs- berechtigte mit .. Kindern	Wenn vor der Ab- lösung Jahres- leistungen entrichtet worden sind	0	1/4	1/2	3/4	1	1 1/4	1 1/2	1 3/4	2	2 1/4	2 1/2	2 3/4	3	3 1/4	3 1/2	3 3/4	4
		ohne	0— 2	52,16	52,16	52,16	59,60	65,72	70,72	73,52	75,68	77,76	79,40	81,00	82,28	83,60	84,72	86,00
	3— 5	51,44	51,44	51,44	58,92	65,04	70,12	72,88	74,96	77,00	78,60	80,16	81,36	82,68	83,76	85,00	86,08	87,00
	6— 8	50,72	50,72	50,72	58,20	64,36	69,48	72,16	74,20	76,20	77,72	79,20	80,40	81,64	82,64	83,88	84,92	85,84
	9—11	50,00	50,00	50,00	57,40	63,60	68,76	71,44	73,36	75,28	76,76	78,20	79,28	80,48	81,40	82,60	83,60	84,48
	12	49,41	49,41	49,41	56,89	63,11	68,30	70,90	72,78	74,67	76,08	77,45	78,47	79,62	80,51	81,66	82,64	83,46
	13	49,14	49,14	49,14	56,61	62,84	68,05	70,63	72,47	74,33	75,72	77,06	78,05	79,16	80,02	81,15	82,11	82,90
	14	48,86	48,86	48,86	56,33	62,57	67,79	70,34	72,15	73,99	75,34	76,65	77,60	78,69	79,51	80,63	81,56	82,32
	15	48,58	48,58	48,58	56,05	62,30	67,53	70,05	71,82	73,63	74,95	76,23	77,14	78,20	78,98	80,07	80,98	81,72
1—2	0— 2	43,80	43,80	43,80	50,52	56,16	60,92	64,12	66,76	69,20	71,24	73,16	74,80	76,40	77,80	79,28	80,56	81,76
	3— 5	43,36	43,36	43,36	50,08	55,72	60,52	63,72	66,28	68,68	70,68	72,56	74,16	75,72	77,08	78,52	79,80	81,00
	6— 8	42,88	42,88	42,88	49,60	55,28	60,12	63,24	65,76	68,12	70,08	71,88	73,40	74,92	76,24	77,64	78,92	80,04
	9—11	42,40	42,40	42,40	49,12	54,84	59,68	62,76	65,16	67,48	69,36	71,12	72,56	74,04	75,28	76,64	77,88	78,96
	12	42,07	42,07	42,07	48,79	54,50	59,38	62,40	64,78	67,04	68,87	70,59	71,97	73,39	74,57	75,92	77,11	78,13
	13	41,89	41,89	41,89	48,61	54,32	59,21	62,21	64,56	66,80	68,60	70,29	71,64	73,04	74,19	75,52	76,68	77,68
	14	41,71	41,71	41,71	48,43	54,14	59,04	62,02	64,33	66,55	68,32	69,98	71,30	72,67	73,78	75,10	76,23	77,21
	15	41,53	41,53	41,53	48,24	53,96	58,87	61,82	64,10	66,29	68,03	69,66	70,94	72,28	73,36	74,65	75,76	76,71
3—5	0— 2	37,44	37,44	37,44	43,52	48,72	53,24	56,64	59,52	62,16	64,48	66,60	68,44	70,24	71,84	73,44	74,92	76,28
	3— 5	37,16	37,16	37,16	43,24	48,48	53,00	56,36	59,20	61,80	64,08	66,16	68,00	69,72	71,28	72,88	74,32	75,64
	6— 8	36,88	36,88	36,88	42,96	48,20	52,76	56,08	58,84	61,40	63,64	65,68	67,44	69,16	70,64	72,20	73,64	74,92
	9—11	36,56	36,56	36,56	42,64	47,88	52,48	55,72	58,44	61,00	63,12	65,12	66,80	68,48	69,92	71,44	72,80	74,04
	12	36,33	36,33	36,33	42,41	47,68	52,26	55,50	58,17	60,66	62,76	64,70	66,34	67,96	69,36	70,85	72,19	73,38
	13	36,22	36,22	36,22	42,29	47,56	52,15	55,37	58,01	60,48	62,56	64,48	66,09	67,69	69,05	70,53	71,85	73,01
	14	36,10	36,10	36,10	42,17	47,45	52,04	55,24	57,85	60,30	62,35	64,24	65,82	67,40	68,73	70,19	71,48	72,62
	15	35,97	35,97	35,97	42,05	47,33	51,93	55,10	57,69	60,12	62,13	64,00	65,55	67,09	68,39	69,83	71,10	72,20
6 und mehr	0— 2	32,48	32,48	32,48	38,04	42,88	47,16	50,60	53,60	56,32	58,76	61,00	63,04	64,96	66,68	68,40	69,96	71,40
	3— 5	32,32	32,32	32,32	37,88	42,72	47,00	50,40	53,36	56,08	58,48	60,72	62,68	64,56	66,24	67,96	69,52	70,92
	6— 8	32,12	32,12	32,12	37,68	42,56	46,84	50,20	53,12	55,80	58,16	60,36	62,28	64,12	65,76	67,44	68,96	70,36
	9—11	31,92	31,92	31,92	37,48	42,36	46,64	50,00	52,84	55,48	57,80	59,92	61,80	63,60	65,20	66,80	68,32	69,64
	12	31,79	31,79	31,79	37,33	42,21	46,52	49,83	52,65	55,27	57,53	59,63	61,44	63,20	64,75	66,36	67,81	69,11
	13	31,71	31,71	31,71	37,25	42,13	46,45	49,74	52,55	55,15	57,39	59,46	61,25	62,99	64,51	66,10	67,53	68,81
	14	31,63	31,63	31,63	37,17	42,05	46,37	49,65	52,43	55,01	57,23	59,28	61,04	62,76	64,26	65,82	67,23	68,50
	15	31,55	31,55	31,55	37,09	41,97	46,30	49,56	52,32	54,88	57,07	59,10	60,83	62,52	63,98	65,53	66,92	68,15

Anlage 2  
(zu § 6 Abs. 1)

Tilgungssatz 1 ‰

**Tabelle**  
für die Ermittlung des Ablösungsbetrages nach § 69 Abs. 3 II. WoBauG

		Als Ablösungsbetrag sind für je 100,— DM des ursprünglichen Darlehens zu zahlen																
		bei einer Tilgung von 1 ‰																
		und einem maßgebenden Zinssatz von . . . . ‰																
Ablösungs- berechtigte mit Kindern	Wenn vor der Ab- lösung Jahres- leistungen entrichtet worden sind	0	1/4	1/2	3/4	1	1 1/4	1 1/2	1 3/4	2	2 1/4	2 1/2	2 3/4	3	3 1/4	3 1/2	3 3/4	4
		ohne	0— 2	52,16	56,88	60,80	63,84	66,68	69,24	71,24	73,24	74,84	76,16	77,68	79,00	80,00	81,56	82,32
	3— 5	51,44	56,00	59,84	62,76	65,52	68,00	69,92	71,80	73,36	74,56	76,00	77,24	78,24	79,72	80,40	81,60	82,68
	6— 8	50,72	55,16	58,80	61,60	64,24	66,64	68,44	70,24	71,68	72,76	74,12	75,28	76,20	77,64	78,16	79,32	80,36
	9—11	50,00	54,20	57,76	60,40	62,88	65,16	66,80	68,52	69,84	70,76	72,00	73,04	73,84	75,24	75,60	76,68	77,64
	12	49,41	53,57	56,99	59,51	61,93	64,11	65,67	67,30	68,50	69,30	70,50	71,42	72,09	73,46	73,68	74,71	75,61
	13	49,14	53,23	56,60	59,06	61,43	63,56	65,06	66,65	67,80	68,52	69,68	70,55	71,16	72,50	72,63	73,63	74,49
	14	48,86	52,89	56,20	58,60	60,91	62,99	64,44	65,98	67,07	67,72	68,83	69,64	70,18	71,49	71,54	72,50	73,31
	15	48,58	52,55	55,80	58,13	60,39	62,41	63,80	65,28	66,31	66,89	67,94	68,69	69,16	70,43	70,39	71,31	72,07
1—2	0— 2	43,80	48,80	53,00	56,36	59,44	62,24	64,52	66,72	68,60	70,16	71,88	73,36	74,64	76,20	77,20	78,52	79,72
	3— 5	43,36	48,24	52,32	55,60	58,60	61,32	63,52	65,64	67,44	68,92	70,52	72,00	73,16	74,72	75,60	76,92	78,08
	6— 8	42,88	47,64	51,60	54,76	57,68	60,28	62,40	64,44	66,12	67,44	69,00	70,36	71,44	73,00	73,76	75,00	76,12
	9—11	42,40	47,00	50,84	53,88	56,64	59,16	61,12	63,08	64,64	65,84	67,28	68,52	69,48	71,00	71,56	72,76	73,80
	12	42,07	46,57	50,31	53,22	55,93	58,36	60,23	62,09	63,56	64,64	66,02	67,14	68,01	69,46	69,90	71,03	72,03
	13	41,89	46,33	50,03	52,89	55,55	57,93	59,75	61,57	62,98	64,00	65,33	66,40	67,21	68,63	69,00	70,09	71,05
	14	41,71	46,10	49,74	52,55	55,16	57,49	59,25	61,02	62,38	63,33	64,61	65,63	66,37	67,76	68,05	69,10	70,02
	15	41,53	45,86	49,45	52,19	54,75	57,04	58,74	60,46	61,75	62,63	63,86	64,82	65,49	66,85	67,04	68,05	68,92
3—5	0— 2	37,44	42,40	46,64	50,20	53,44	56,36	58,80	61,16	63,20	64,92	66,76	68,40	69,80	71,48	72,60	74,09	75,32
	3— 5	37,16	42,00	46,20	49,68	52,80	55,64	58,04	60,32	62,28	63,92	65,68	67,24	68,60	70,24	71,28	72,68	73,92
	6— 8	36,88	41,64	45,72	49,08	52,12	54,88	57,16	59,36	61,24	62,80	64,48	65,92	67,20	68,80	69,72	71,08	72,28
	9—11	36,56	41,24	45,20	48,40	51,36	54,00	56,20	58,32	60,04	61,44	63,04	64,40	65,56	67,12	67,88	69,12	70,28
	12	36,33	40,92	44,80	47,94	50,82	53,40	55,49	57,51	59,17	60,47	61,99	63,26	64,30	65,81	66,44	67,65	68,73
	13	36,22	40,76	44,60	47,69	50,53	53,07	55,11	57,09	58,70	59,94	61,41	62,64	63,62	65,10	65,66	66,83	67,87
	14	36,10	40,60	44,39	47,44	50,23	52,73	54,71	56,65	58,20	59,38	60,81	61,98	62,90	64,35	64,83	65,96	66,96
	15	35,97	40,43	44,18	47,17	49,91	52,37	54,30	56,19	57,69	58,80	60,18	61,29	62,13	63,55	63,95	65,04	65,99
6 und mehr	0— 2	32,48	37,32	41,52	45,12	48,36	51,32	53,92	56,32	58,48	60,36	62,24	64,00	65,52	67,20	68,48	69,96	71,32
	3— 5	32,32	37,08	41,20	44,72	47,92	50,80	53,32	55,68	57,76	59,56	61,40	63,04	64,52	66,20	67,40	68,84	70,16
	6— 8	32,12	36,80	40,88	44,32	47,40	50,24	52,64	54,96	56,92	58,64	60,40	62,00	63,36	65,00	66,08	67,48	68,76
	9—11	31,92	36,52	40,48	43,80	46,84	49,60	51,88	54,08	56,00	57,56	59,24	60,72	62,00	63,60	64,48	65,80	67,04
	12	31,79	36,33	40,23	43,48	46,44	49,11	51,34	53,47	55,27	56,76	58,36	59,75	60,92	62,48	63,26	64,53	65,69
	13	31,71	36,22	40,08	43,29	46,22	48,85	51,04	53,13	54,88	56,30	57,88	59,22	60,34	61,87	62,58	63,82	64,93
	14	31,63	36,10	39,93	43,10	45,99	48,58	50,72	52,77	54,48	55,83	57,37	58,66	59,72	61,22	61,86	63,06	64,13
	15	31,55	35,99	39,78	42,90	45,75	48,30	50,39	52,40	54,05	55,34	56,83	58,07	59,06	60,53	61,09	62,24	63,27

Anlage 3  
(zu § 6 Abs. 1)

Tilgungssatz 1 1/2 %

Tabelle  
für die Ermittlung des Ablösungsbetrages nach § 69 Abs. 3 II. WoBauG

Ablösungs- berechtigte mit ... Kindern	Wenn vor der Ab- lösung Jahres- leistungen entrichtet worden sind	Als Ablösungsbetrag sind für je 100,— DM des ursprünglichen Darlehens zu zahlen																	
		bei einer Tilgung von 1 1/2 %																	
		und einem maßgebenden Zinssatz von . . . . %																	
		0	1/4	1/2	3/4	1	1 1/4	1 1/2	1 3/4	2	2 1/4	2 1/2	2 3/4	3	3 1/4	3 1/2	3 3/4	4	
ohne	0— 2	55,36	58,60	61,40	64,08	66,24	67,92	69,84	71,44	72,76	74,56	75,44	76,88	78,16	79,32	79,52	83,48	86,48	
	3— 5	54,08	57,16	59,84	62,40	64,44	65,96	67,80	69,28	70,48	72,24	73,00	74,36	75,60	76,68	76,64	80,48	83,16	
	6— 8	52,72	55,60	58,12	60,56	62,44	63,80	65,52	66,88	67,92	69,64	70,16	71,48	72,60	73,60	73,28	76,96	79,24	
	9—11	51,24	53,96	56,28	58,56	60,28	61,44	63,00	64,20	65,04	66,64	66,96	68,16	69,16	70,04	69,36	72,80	74,68	
	12	50,24	52,80	55,01	57,17	58,73	59,74	61,17	62,23	62,94	64,47	64,59	65,68	66,59	67,34	66,38	69,69	71,23	
	13	49,72	52,20	54,33	56,43	57,92	58,84	60,21	61,19	61,82	63,30	63,31	64,35	65,20	65,87	64,75	67,99	69,34	
	14	49,18	51,58	53,64	55,67	57,08	57,92	59,21	60,12	60,65	62,09	61,98	62,95	63,73	64,33	63,04	66,19	67,35	
	15	48,64	50,95	52,93	54,88	56,22	56,96	58,18	59,00	59,44	60,81	60,59	61,49	62,20	62,71	61,23	64,29	65,26	
	1—2	0— 2	49,12	52,52	55,52	58,36	60,68	62,60	64,64	66,40	67,88	69,76	70,84	72,36	73,76	75,00	75,40	79,16	82,08
		3— 5	48,20	51,44	54,32	57,04	59,24	61,00	62,96	64,64	66,00	67,84	68,76	70,24	71,56	72,76	72,92	76,56	79,20
		6— 8	47,16	50,28	53,00	55,56	57,64	59,24	61,08	62,60	63,84	65,60	66,36	67,76	69,00	70,08	70,00	73,48	75,76
		9—11	46,04	49,00	51,52	53,96	55,88	57,28	59,00	60,36	61,40	63,04	63,56	64,84	66,00	66,92	66,48	69,80	71,68
		12	45,29	48,08	50,51	52,83	54,60	55,87	57,44	58,68	59,58	61,17	61,50	62,68	63,68	64,52	63,82	67,01	68,58
		13	44,88	47,61	49,96	52,22	53,93	55,11	56,62	57,78	58,60	60,15	60,38	61,49	62,44	63,21	62,35	65,47	66,87
		14	44,47	47,12	49,40	51,59	53,23	54,32	55,77	56,85	57,58	59,07	59,19	60,25	61,12	61,82	60,79	63,83	65,05
15		44,04	46,61	48,82	50,95	52,50	53,51	54,88	55,88	56,51	57,95	57,95	58,94	59,74	60,36	59,14	62,09	63,13	
3—5		0— 2	43,96	47,44	50,52	53,40	55,84	57,92	60,04	61,92	63,56	65,44	66,68	68,28	69,72	71,04	71,64	75,24	78,08
		3— 5	43,24	46,60	49,56	52,36	54,68	56,64	58,68	60,44	61,96	63,84	64,92	66,48	67,88	69,12	69,52	73,00	75,56
		6— 8	42,48	45,68	48,52	51,20	53,40	55,20	57,12	58,80	60,16	61,96	62,88	64,32	65,64	66,80	66,92	70,28	72,56
		9—11	41,64	44,72	47,40	49,92	51,96	53,56	55,36	56,88	58,04	59,76	60,48	61,80	63,00	64,04	63,84	67,00	68,92
		12	41,06	44,00	46,57	48,99	50,92	52,38	54,07	55,44	56,49	58,13	58,65	59,89	60,98	61,90	61,43	64,50	66,10
		13	40,75	43,62	46,13	48,49	50,36	51,74	53,37	54,67	55,64	57,24	57,66	58,84	59,87	60,72	60,09	63,10	64,54
		14	40,43	43,23	45,67	47,97	49,77	51,07	52,63	53,86	54,75	56,29	56,61	57,73	58,69	59,47	58,67	61,61	62,88
	15	40,09	42,83	45,20	47,44	49,16	50,38	51,87	53,01	53,81	55,30	55,50	56,56	57,44	58,14	57,16	60,02	61,11	
	6 und mehr	0— 2	39,60	43,08	46,20	49,08	51,60	53,80	56,00	57,92	59,64	61,60	62,92	64,56	66,08	67,48	68,20	71,64	74,40
		3— 5	39,08	42,48	45,48	48,28	50,72	52,76	54,88	56,72	58,36	60,24	61,44	63,04	64,48	65,80	66,36	69,68	72,24
		6— 8	38,52	41,76	44,68	47,36	49,68	51,60	53,60	55,32	56,80	58,64	59,72	61,20	62,56	63,80	64,12	67,32	69,56
		9—11	37,88	41,00	43,76	46,32	48,48	50,24	52,12	53,72	55,00	56,76	57,60	59,00	60,24	61,36	61,32	64,40	66,32
		12	37,44	40,44	43,10	45,58	47,63	49,24	51,01	52,48	53,67	55,34	56,01	57,31	58,46	59,46	59,18	62,14	63,77
		13	37,19	40,15	42,74	45,17	47,16	48,69	50,41	51,82	52,92	54,55	55,13	56,38	57,47	58,40	57,97	60,87	62,35
		14	36,94	39,84	42,37	44,75	46,67	48,13	49,78	51,12	52,14	53,72	54,20	55,39	56,41	57,27	56,68	59,51	60,83
15		36,68	39,51	41,99	44,30	46,15	47,53	49,12	50,38	51,32	52,85	53,21	54,33	55,28	56,06	55,30	58,06	59,20	

**Anlage 4**  
 (zu § 6 Abs. 1)

**Tilgungssatz 2 %**
**Tabelle**  
**für die Ermittlung des Ablösungsbetrages nach § 69 Abs. 3 II. WoBauG**

		Als Ablösungsbetrag sind für je 100,— DM des ursprünglichen Darlehens zu zahlen																	
		bei einer Tilgung von 2 %																	
		und einem maßgebenden Zinssatz von . . . . %																	
Ablösungs- berechtigte mit ... Kindern	Wenn vor der Ab- lösung Jahres- leistungen entrichtet worden sind	0	1/4	1/2	3/4	1	1 1/4	1 1/2	1 3/4	2	2 1/4	2 1/2	2 3/4	3	3 1/4	3 1/2	3 3/4	4	
		ohne	0— 2	57,52	59,92	61,72	63,80	65,52	67,72	68,80	70,52	72,08	72,48	73,64	74,68	75,60	79,36	81,92	84,28
	3— 5	55,64	57,88	59,52	61,44	63,00	65,12	66,04	67,68	69,12	69,32	70,36	71,28	72,04	75,64	77,80	79,72	83,20	
	6— 8	53,64	55,64	57,08	58,84	60,20	62,20	62,92	64,44	65,80	65,64	66,56	67,32	67,88	71,28	73,00	74,40	77,64	
	9—11	51,44	53,24	54,40	55,96	57,08	59,00	59,40	60,80	61,96	61,44	62,16	62,68	63,00	66,16	67,28	68,16	71,12	
	12	49,91	51,54	52,50	53,90	54,86	56,64	56,86	58,11	59,14	58,36	58,88	59,21	59,32	62,29	63,04	63,47	66,23	
	13	49,11	50,64	51,50	52,81	53,67	55,39	55,50	56,67	57,62	56,68	57,10	57,32	57,31	60,18	60,71	60,89	63,54	
	14	48,29	49,73	50,47	51,69	52,44	54,10	54,08	55,17	56,03	54,92	55,23	55,33	55,19	57,95	58,24	58,17	60,70	
	15	47,45	48,78	49,41	50,53	51,18	52,75	52,60	53,60	54,37	53,07	53,27	53,23	52,95	55,60	55,64	55,31	57,71	
1—2	0— 2	52,52	55,04	57,08	59,24	61,08	63,32	64,60	66,40	68,00	68,60	69,88	71,00	72,00	75,60	78,16	80,52	84,00	
	3— 5	51,04	53,40	55,24	57,28	59,00	61,12	62,24	63,96	65,48	65,88	67,04	68,00	68,88	72,32	74,52	76,48	79,80	
	6— 8	49,40	51,56	53,20	55,08	56,60	58,68	59,56	61,16	62,56	62,68	63,68	64,48	65,20	68,44	70,20	71,68	74,80	
	9—11	47,60	49,56	51,00	52,64	53,92	55,84	56,48	57,92	59,16	58,92	59,72	60,32	60,76	63,80	65,00	65,92	68,80	
	12	46,33	48,14	49,34	50,87	51,99	53,81	54,23	55,55	56,65	56,11	56,73	57,16	57,39	60,26	61,08	61,60	64,27	
	13	45,66	47,39	48,48	49,92	50,95	52,71	53,02	54,26	55,28	54,58	55,11	55,42	55,53	58,31	58,92	59,20	61,77	
	14	44,97	46,60	47,59	48,94	49,87	51,56	51,75	52,91	53,85	52,97	53,39	53,59	53,56	56,24	56,62	56,65	59,12	
	15	44,26	45,79	46,67	47,92	48,74	50,36	50,42	51,49	52,34	51,28	51,58	51,65	51,48	54,05	54,19	53,96	56,30	
3—5	0— 2	48,16	50,80	52,96	55,20	57,12	59,36	60,80	62,64	64,28	65,08	66,44	67,44	68,72	72,16	74,64	77,00	80,32	
	3— 5	47,00	49,44	51,44	53,56	55,36	57,52	58,80	60,56	62,12	62,68	63,92	65,00	66,00	69,24	71,40	73,40	76,60	
	6— 8	45,64	48,00	49,76	51,72	53,36	55,44	56,48	58,12	59,56	59,88	60,96	61,88	62,64	65,76	67,52	69,04	72,04	
	9—11	44,20	46,28	47,84	49,64	51,04	53,00	53,80	55,28	56,60	56,52	57,40	58,12	58,64	61,56	62,84	63,84	66,60	
	12	43,14	45,09	46,47	48,10	49,35	51,20	51,80	53,16	54,33	54,00	54,71	55,23	55,55	58,33	59,22	59,82	62,42	
	13	42,58	44,44	45,73	47,28	48,44	50,23	50,71	52,01	53,10	52,61	53,22	53,63	53,84	56,53	57,21	57,58	60,08	
	14	42,00	43,78	44,96	46,42	47,48	49,21	49,57	50,79	51,80	51,14	51,65	51,94	52,01	54,61	55,08	55,20	57,60	
	15	41,40	43,08	44,16	45,53	46,49	48,14	48,37	49,51	50,43	49,59	49,98	50,14	50,07	52,57	52,80	52,66	54,95	
6 und mehr	0— 2	44,36	47,04	49,28	51,60	53,60	55,80	57,36	59,20	60,92	61,84	63,24	64,52	65,68	68,96	71,40	73,72	76,92	
	3— 5	43,44	46,00	48,04	50,24	52,12	54,28	55,64	57,44	59,04	59,76	61,08	62,20	63,24	66,40	68,56	70,52	73,60	
	6— 8	42,36	44,72	46,64	48,68	50,40	52,48	53,64	55,32	56,80	57,28	58,44	59,44	60,28	63,28	65,04	66,60	69,52	
	9—11	41,16	43,36	45,04	46,88	48,40	50,36	51,32	52,84	54,16	54,32	55,24	56,04	56,64	59,48	60,76	61,84	64,52	
	12	40,29	42,33	43,86	45,57	46,93	48,79	49,53	50,94	52,17	52,02	52,81	53,41	53,82	56,51	57,46	58,12	60,65	
	13	39,82	41,79	43,22	44,86	46,13	47,93	48,56	49,91	51,06	50,76	51,45	51,94	52,23	54,84	55,59	56,04	58,47	
	14	39,33	41,22	42,55	44,11	45,28	47,02	47,54	48,81	49,88	49,42	50,00	50,37	50,54	53,07	53,60	53,81	56,15	
	15	38,82	40,62	41,86	43,32	44,40	46,07	46,46	47,65	48,63	47,99	48,46	48,70	48,73	51,16	51,47	51,42	53,66	

Anlage 5  
(zu § 6 Abs. 2)Tabelle  
für die Berechnung des Ablösungsbetrages

Anzahl der abzulösen- den Jahres- leistungen	Ablösungszinssatz in v. H.										
	1½	1¾	2	2¼	2½	2¾	3	3¼	3½	3¾	4
	Vervielfältiger										
1	1.0000	1.0000	1.0000	1.0000	1.0000	1.0000	1.0000	1.0000	1.0000	1.0000	1.0000
2	1.9852	1.9828	1.9804	1.9780	1.9756	1.9732	1.9709	1.9685	1.9662	1.9639	1.9615
3	2.9559	2.9487	2.9416	2.9345	2.9274	2.9204	2.9135	2.9066	2.8997	2.8929	2.8861
4	3.9122	3.8980	3.8839	3.8699	3.8560	3.8423	3.8286	3.8151	3.8016	3.7883	3.7751
5	4.8544	4.8309	4.8077	4.7847	4.7620	4.7394	4.7171	4.6950	4.6731	4.6514	4.6299
6	5.7826	5.7479	5.7135	5.6795	5.6458	5.6126	5.5797	5.5472	5.5151	5.4833	5.4518
7	6.6972	6.6490	6.6014	6.5545	6.5081	6.4624	6.4172	6.3726	6.3286	6.2851	6.2421
8	7.5982	7.5346	7.4720	7.4102	7.3494	7.2894	7.2303	7.1720	7.1145	7.0579	7.0021
9	8.4859	8.4051	8.3255	8.2472	8.1701	8.0943	8.0197	7.9462	7.8740	7.8028	7.7327
10	9.3605	9.2605	9.1622	9.0657	8.9709	8.8777	8.7861	8.6961	8.6077	8.5208	8.4353
11	10.2222	10.1012	9.9826	9.8662	9.7521	9.6401	9.5302	9.4224	9.3166	9.2128	9.1109
12	11.0711	10.9275	10.7868	10.6491	10.5142	10.3821	10.2526	10.1258	10.0016	9.8798	9.7605
13	11.9075	11.7395	11.5753	11.4148	11.2578	11.1042	10.9540	10.8071	10.6633	10.5227	10.3851
14	12.7315	12.5376	12.3484	12.1636	11.9832	11.8070	11.6350	11.4669	11.3027	11.1424	10.9856
15	13.5434	13.3220	13.1062	12.8959	12.6909	12.4910	12.2961	12.1060	11.9205	11.7396	11.5631
16	14.3432	14.0929	13.8493	13.6122	13.3814	13.1567	12.9379	12.7249	12.5174	12.3153	12.1184
17	15.1313	14.8505	14.5777	14.3126	14.0550	13.8046	13.5611	13.3244	13.0941	12.8702	12.6523
18	15.9076	15.5951	15.2919	14.9977	14.7122	14.4351	14.1661	13.9049	13.6513	13.4050	13.1657
19	16.6726	16.3269	15.9920	15.6677	15.3534	15.0488	14.7535	14.4673	14.1897	13.9205	13.6593
20	17.4262	17.0461	16.6785	16.3229	15.9789	15.6460	15.3238	15.0119	14.7098	14.4173	14.1339
21	18.1686	17.7529	17.3514	16.9637	16.5892	16.2273	15.8775	15.5393	15.2124	14.8962	14.5903
22	18.9001	18.4475	18.0112	17.5904	17.1845	16.7929	16.4150	16.0502	15.6980	15.3578	15.0292
23	19.6208	19.1303	18.6580	18.2034	17.7654	17.3435	16.9369	16.5450	16.1671	15.8027	15.4511
24	20.3309	19.8012	19.2922	18.8028	18.3321	17.8793	17.4436	17.0242	16.6204	16.2315	15.8568
25	21.0304	20.4607	19.9139	19.3890	18.8850	18.4008	17.9355	17.4883	17.0584	16.6448	16.2470
26	21.7196	21.1088	20.5235	19.9624	19.4244	18.9083	18.4131	17.9379	17.4815	17.0432	16.6221
27	22.3986	21.7457	21.1210	20.5231	19.9506	19.4023	18.8768	18.3732	17.8904	17.4272	16.9828
28	23.0676	22.3717	21.7069	21.0715	20.4640	19.8830	19.3270	18.7949	18.2854	17.7973	17.3296
29	23.7267	22.9870	22.2813	21.6078	20.9649	20.3508	19.7641	19.2033	18.6670	18.1540	17.6631
30	24.3761	23.5916	22.8444	22.1323	21.4535	20.8062	20.1885	19.5988	19.0358	18.4978	17.9837
31	25.0158	24.1858	23.3965	22.6453	21.9303	21.2493	20.6004	19.9819	19.3920	18.8292	18.2920
32	25.6461	24.7699	23.9377	23.1470	22.3954	21.6806	21.0004	20.3529	19.7363	19.1487	18.5885
33	26.2671	25.3439	24.4683	23.6377	22.8492	22.1003	21.3888	20.7123	20.0689	19.4565	18.8736
34	26.8790	25.9080	24.9886	24.1175	23.2919	22.5088	21.7658	21.0603	20.3902	19.7533	19.1476
35	27.4817	26.4624	25.4986	24.5868	23.7238	22.9064	22.1318	21.3974	20.7007	20.0393	19.4112
36	28.0756	27.0073	25.9986	25.0458	24.1452	23.2933	22.4872	21.7239	21.0007	20.3150	19.6646
37	28.6607	27.5428	26.4888	25.4947	24.5563	23.6699	22.8323	22.0401	21.2905	20.5807	19.9083
38	29.2371	28.0690	26.9695	25.9337	24.9573	24.0364	23.1672	22.3463	21.5705	20.8369	20.1426
39	29.8051	28.5863	27.4406	26.3630	25.3486	24.3931	23.4925	22.6429	21.8411	21.0837	20.3679
40	30.3646	29.0946	27.9026	26.7829	25.7303	24.7402	23.8082	22.9302	22.1025	21.3217	20.5845
41	30.9158	29.5942	28.3555	27.1935	26.1028	25.0781	24.1148	23.2084	22.3551	21.5510	20.7928
42	31.4590	30.0852	28.7995	27.5951	26.4661	25.4069	24.4124	23.4779	22.5991	21.7720	20.9931
43	31.9941	30.5678	29.2348	27.9879	26.8206	25.7269	24.7014	23.7389	22.8349	21.9851	21.1856
44	32.5212	31.0421	29.6616	28.3720	27.1664	26.0384	24.9819	23.9917	23.0627	22.1905	21.3708
45	33.0406	31.5082	30.0800	28.7477	27.5038	26.3415	25.2543	24.2365	23.2828	22.3884	21.5488
46	33.5523	31.9663	30.4902	29.1151	27.8330	26.6365	25.5187	24.4736	23.4955	22.5792	21.7200
47	34.0565	32.4165	30.8923	29.4744	28.1542	26.9236	25.7754	24.7032	23.7009	22.7631	21.8847
48	34.5532	32.8589	31.2866	29.8259	28.4675	27.2030	26.0247	24.9256	23.8994	22.9403	22.0429
49	35.0426	33.2938	31.6731	30.1695	28.7732	27.4749	26.2667	25.1411	24.0912	23.1111	22.1951
50	35.5247	33.7212	32.0521	30.5057	29.0714	27.7396	26.5017	25.3497	24.2766	23.2758	22.3415

Anzahl der abzulösen- den Jahres- leistungen	Ablösungszinssatz in v. H.										
	1 <sup>1/2</sup>	1 <sup>3/4</sup>	2	2 <sup>1/4</sup>	2 <sup>1/2</sup>	2 <sup>3/4</sup>	3	3 <sup>1/4</sup>	3 <sup>1/2</sup>	3 <sup>3/4</sup>	4
	Vervielfältiger										
51	35.9997	34.1412	32.4236	30.8344	29.3623	27.9972	26.7298	25.5518	24.4556	23.4345	22.4822
52	36.4677	34.5540	32.7878	31.1559	29.6462	28.2479	26.9512	25.7475	24.6286	23.5875	22.6175
53	36.9287	34.9597	33.1449	31.4703	29.9231	28.4918	27.1662	25.9370	24.7958	23.7349	22.7476
54	37.3830	35.3584	33.4950	31.7778	30.1932	28.7293	27.3750	26.1206	24.9573	23.8770	22.8727
55	37.8305	35.7503	33.8383	32.0785	30.4568	28.9604	27.5777	26.2984	25.1133	24.0140	22.9930
56	38.2715	36.1354	34.1748	32.3727	30.7140	29.1853	27.7744	26.4706	25.2641	24.1460	23.1086
57	38.7059	36.5140	34.5047	32.6603	30.9649	29.4042	27.9655	26.6374	25.4097	24.2733	23.2198
58	39.1339	36.8859	34.8281	32.9416	31.2096	29.6172	28.1509	26.7989	25.5504	24.3959	23.3267
59	39.5555	37.2515	35.1452	33.2167	31.4484	29.8245	28.3310	26.9554	25.6864	24.5141	23.4296
60	39.9710	37.6109	35.4561	33.4858	31.6814	30.0263	28.5058	27.1069	25.8178	24.6281	23.5284
61	40.3803	37.9640	35.7609	33.7490	31.9087	30.2227	28.6756	27.2537	25.9447	24.7379	23.6235
62	40.7835	38.3110	36.0597	34.0063	32.1304	30.4138	28.8404	27.3958	26.0674	24.8438	23.7149
63	41.1808	38.6521	36.3526	34.2580	32.3467	30.5998	29.0003	27.5335	26.1859	24.9458	23.8028
64	41.5722	38.9874	36.6398	34.5042	32.5578	30.7808	29.1557	27.6668	26.3004	25.0442	23.8873
65	41.9579	39.3168	36.9214	34.7449	32.7637	30.9570	29.3065	27.7959	26.4110	25.1389	23.9685
66	42.3378	39.6406	37.1975	34.9803	32.9646	31.1285	29.4529	27.9210	26.5178	25.2303	24.0467
67	42.7121	39.9588	37.4681	35.2106	33.1606	31.2953	29.5950	28.0421	26.6211	25.3184	24.1218
68	43.0809	40.2716	37.7334	35.4358	33.3518	31.4578	29.7330	28.1594	26.7209	25.4032	24.1940
69	43.4442	40.5789	37.9936	35.6560	33.5383	31.6158	29.8670	28.2731	26.8173	25.4851	24.2635
70	43.8022	40.8810	38.2486	35.8714	33.7203	31.7697	29.9971	28.3831	26.9104	25.5639	24.3303
71	44.1549	41.1779	38.4986	36.0821	33.8979	31.9194	30.1234	28.4897	27.0004	25.6399	24.3945
72	44.5023	41.4697	38.7437	36.2881	34.0711	32.0651	30.2460	28.5929	27.0873	25.7132	24.4563
73	44.8447	41.7564	38.9841	36.4896	34.2401	32.2069	30.3651	28.6929	27.1713	25.7838	24.5156
74	45.1819	42.0383	39.2197	36.6866	34.4050	32.3449	30.4807	28.7897	27.2525	25.8518	24.5727
75	45.5142	42.3153	39.4507	36.8794	34.5658	32.4792	30.5929	28.8835	27.3309	25.9174	24.6276
76	45.8416	42.5875	39.6771	37.0678	34.7227	32.6100	30.7018	28.9744	27.4067	25.9807	24.6804
77	46.1641	42.8550	39.8991	37.2522	34.8758	32.7372	30.8076	29.0623	27.4799	26.0416	24.7312
78	46.4819	43.1180	40.1168	37.4324	35.0252	32.8610	30.9103	29.1475	27.5506	26.1003	24.7800
79	46.7950	43.3764	40.3302	37.6087	35.1709	32.9815	31.0100	29.2301	27.6190	26.1569	24.8269
80	47.1034	43.6303	40.5394	37.7812	35.3131	33.0988	31.1068	29.3100	27.6850	26.2115	24.8720
81	47.4073	43.8799	40.7445	37.9498	35.4518	33.2129	31.2008	29.3874	27.7488	26.2641	24.9154
82	47.7067	44.1252	40.9456	38.1147	35.5871	33.3240	31.2920	29.4624	27.8104	26.3148	24.9571
83	48.0017	44.3663	41.1427	38.2760	35.7192	33.4321	31.3806	29.5350	27.8700	26.3637	24.9972
84	48.2923	44.6033	41.3360	38.4337	35.8480	33.5374	31.4666	29.6053	27.9275	26.4108	25.0358
85	48.5786	44.8361	41.5255	38.5880	35.9736	33.6398	31.5501	29.6734	27.9831	26.4562	25.0729
86	48.8607	45.0650	41.7113	38.7389	36.0962	33.7394	31.6312	29.7394	28.0368	26.4999	25.1085
87	49.1386	45.2899	41.8934	38.8864	36.2158	33.8364	31.7099	29.8033	28.0887	26.5421	25.1428
88	49.4125	45.5110	42.0720	39.0307	36.3325	33.9308	31.7863	29.8652	28.1388	26.5827	25.1758
89	49.6822	45.7282	42.2470	39.1719	36.4463	34.0227	31.8605	29.9251	28.1873	26.6219	25.2075
90	49.9480	45.9418	42.4187	39.3099	36.5574	34.1121	31.9325	29.9831	28.2341	26.6597	25.2380
91	50.2099	46.1516	42.5869	39.4449	36.6658	34.1992	32.0024	30.0394	28.2793	26.6961	25.2673
92	50.4678	46.3578	42.7519	39.5769	36.7715	34.2838	32.0703	30.0938	28.3230	26.7312	25.2955
93	50.7220	46.5605	42.9136	39.7060	36.8746	34.3663	32.1362	30.1466	28.3652	26.7650	25.3226
94	50.9724	46.7597	43.0722	39.8323	36.9752	34.4465	32.2002	30.1976	28.4060	26.7976	25.3486
95	51.2191	46.9555	43.2276	39.9558	37.0734	34.5246	32.2623	30.2471	28.4454	26.8290	25.3737
96	51.4622	47.1479	43.3800	40.0766	37.1692	34.6006	32.3227	30.2950	28.4835	26.8592	25.3978
97	51.7017	47.3370	43.5294	40.1947	37.2626	34.6745	32.3812	30.3414	28.5203	26.8884	25.4209
98	51.9376	47.5229	43.6759	40.3102	37.3538	34.7465	32.4381	30.3864	28.5558	26.9166	25.4432
99	52.1701	47.7055	43.8195	40.4232	37.4427	34.8165	32.4933	30.4299	28.5902	26.9437	25.4646
100	52.3991	47.8850	43.9603	40.5337	37.5295	34.8847	32.5469	30.4720	28.6234	26.9698	25.4852

Anzahl der abzulösen- den Jahres- leistungen	Ablösungszinssatz in v. H.											
	4 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	4 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	5	5 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	5 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	5 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	6	6 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	6 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	6 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	7
	Vervielfältiger											
1	1.0000	1.0000	1.0000	1.0000	1.0000	1.0000	1.0000	1.0000	1.0000	1.0000	1.0000	1.0000
2	1.9592	1.9569	1.9547	1.9524	1.9501	1.9479	1.9456	1.9434	1.9412	1.9390	1.9368	1.9346
3	2.8794	2.8727	2.8660	2.8594	2.8528	2.8463	2.8398	2.8334	2.8270	2.8206	2.8143	2.8080
4	3.7620	3.7490	3.7361	3.7232	3.7105	3.6979	3.6854	3.6730	3.6607	3.6485	3.6363	3.6243
5	4.6086	4.5875	4.5666	4.5460	4.5255	4.5052	4.4850	4.4651	4.4454	4.4258	4.4064	4.3872
6	5.4207	5.3900	5.3596	5.3295	5.2997	5.2703	5.2412	5.2124	5.1839	5.1557	5.1278	5.1002
7	6.1997	6.1579	6.1165	6.0757	6.0354	5.9955	5.9562	5.9173	5.8789	5.8410	5.8036	5.7665
8	6.9470	6.8927	6.8392	6.7864	6.7343	6.6830	6.6323	6.5824	6.5331	6.4845	6.4366	6.3893
9	7.6638	7.5959	7.5290	7.4632	7.3984	7.3346	7.2717	7.2098	7.1488	7.0888	7.0296	6.9713
10	8.3513	8.2688	8.1876	8.1078	8.0294	7.9522	7.8763	7.8017	7.7283	7.6561	7.5851	7.5152
11	9.0109	8.9127	8.8163	8.7217	8.6288	8.5376	8.4481	8.3601	8.2737	8.1888	8.1055	8.0236
12	9.6435	9.5289	9.4166	9.3064	9.1984	9.0925	8.9887	8.8869	8.7870	8.6890	8.5929	8.4987
13	10.2504	10.1186	9.9896	9.8633	9.7396	9.6185	9.5000	9.3838	9.2701	9.1587	9.0496	8.9427
14	10.8325	10.6829	10.5366	10.3936	10.2538	10.1171	9.9834	9.8527	9.7248	9.5997	9.4774	9.3577
15	11.3909	11.2228	11.0588	10.8986	10.7423	10.5896	10.4406	10.2950	10.1528	10.0138	9.8781	9.7455
16	11.9265	11.7395	11.5573	11.3797	11.2065	11.0376	10.8729	10.7122	10.5555	10.4027	10.2535	10.1079
17	12.4403	12.2340	12.0332	11.8378	11.6475	11.4622	11.2817	11.1059	10.9346	10.7678	10.6051	10.4466
18	12.9332	12.7072	12.4876	12.2741	12.0665	11.8646	11.6683	11.4773	11.2914	11.1106	10.9346	10.7632
19	13.4059	13.1600	12.9213	12.6896	12.4646	12.2461	12.0338	11.8276	11.6272	11.4325	11.2432	11.0591
20	13.8594	13.5933	13.3354	13.0853	12.8428	12.6077	12.3795	12.1581	11.9433	11.7347	11.5322	11.3356
21	14.2944	14.0079	13.7307	13.4622	13.2022	12.9504	12.7064	12.4699	12.2407	12.0185	11.8030	11.5940
22	14.7116	14.4047	14.1080	13.8212	13.5437	13.2752	13.0155	12.7641	12.5207	12.2850	12.0567	11.8355
23	15.1119	14.7844	14.4683	14.1630	13.8681	13.5832	13.3078	13.0416	12.7842	12.5352	12.2943	12.0612
24	15.4958	15.1478	14.8122	14.4886	14.1763	13.8750	13.5842	13.3034	13.0322	12.7701	12.5169	12.2722
25	15.8641	15.4955	15.1405	14.7986	14.4692	14.1517	13.8456	13.5504	13.2656	12.9907	12.7255	12.4693
26	16.2173	15.8282	15.4540	15.0939	14.7475	14.4139	14.0927	13.7834	13.4852	13.1979	12.9208	12.6536
27	16.5562	16.1466	15.7532	15.3752	15.0118	14.6625	14.3265	14.0032	13.6920	13.3924	13.1038	12.8258
28	16.8812	16.4513	16.0389	15.6430	15.2630	14.8981	14.5475	14.2105	13.8866	13.5750	13.2752	12.9867
29	17.1930	16.7429	16.3116	15.8981	15.5017	15.1214	14.7565	14.4062	14.0697	13.7465	13.4358	13.1371
30	17.4921	17.0219	16.5719	16.1411	15.7285	15.3331	14.9541	14.5907	14.2421	13.9075	13.5862	13.2777
31	17.7790	17.2889	16.8204	16.3725	15.9439	15.5337	15.1410	14.7648	14.4043	14.0587	13.7272	13.4090
32	18.0542	17.5444	17.0577	16.5928	16.1486	15.7239	15.3178	14.9291	14.5570	14.2006	13.8592	13.5318
33	18.3182	17.7889	17.2842	16.8027	16.3431	15.9042	15.4849	15.0840	14.7007	14.3339	13.9828	13.6466
34	18.5714	18.0229	17.5004	17.0025	16.5279	16.0751	15.6429	15.2302	14.8360	14.4591	14.0987	13.7538
35	18.8143	18.2468	17.7068	17.1929	16.7034	16.2370	15.7923	15.3681	14.9633	14.5766	14.2072	13.8540
36	19.0473	18.4610	17.9039	17.3742	16.8703	16.3906	15.9337	15.4982	15.0831	14.6870	14.3088	13.9477
37	19.2708	18.6660	18.0920	17.5469	17.0287	16.5361	16.0673	15.6210	15.1958	14.7906	14.4041	14.0352
38	19.4852	18.8622	18.2716	17.7113	17.1793	16.6740	16.1937	15.7368	15.3020	14.8879	14.4933	14.1170
39	19.6908	19.0500	18.4431	17.8679	17.3224	16.8047	16.3131	15.8460	15.4018	14.9792	14.5768	14.1935
40	19.8881	19.2297	18.6068	18.0170	17.4583	16.9287	16.4261	15.9491	15.4958	15.0650	14.6551	14.2649
41	20.0773	19.4016	18.7630	18.1591	17.5875	17.0461	16.5330	16.0463	15.5843	15.1455	14.7284	14.3317
42	20.2588	19.5661	18.9122	18.2944	17.7102	17.1575	16.6340	16.1380	15.6676	15.2212	14.7971	14.3941
43	20.4329	19.7235	19.0546	18.4232	17.8268	17.2630	16.7296	16.2245	15.7460	15.2922	14.8615	14.4524
44	20.5999	19.8742	19.1905	18.5459	17.9376	17.3630	16.8199	16.3062	15.8197	15.3588	14.9218	14.5070
45	20.7601	20.0184	19.3203	18.6628	18.0428	17.4579	16.9054	16.3832	15.8892	15.4214	14.9782	14.5579
46	20.9137	20.1563	19.4442	18.7741	18.1428	17.5477	16.9862	16.4558	15.9545	15.4802	15.0311	14.6055
47	21.0611	20.2884	19.5625	18.8801	18.2378	17.6329	17.0626	16.5244	16.0160	15.5354	15.0807	14.6500
48	21.2025	20.4147	19.6754	18.9810	18.3281	17.7137	17.1348	16.5890	16.0739	15.5873	15.1271	14.6916
49	21.3382	20.5356	19.7832	19.0772	18.4139	17.7902	17.2031	16.6500	16.1284	15.6359	15.1706	14.7305
50	21.4683	20.6513	19.8861	19.1687	18.4954	17.8628	17.2678	16.7076	16.1796	15.6816	15.2113	14.7668
51	21.5931	20.7620	19.9844	19.2559	18.5728	17.9315	17.3288	16.7619	16.2279	15.7245	15.2495	14.8007
52	21.7128	20.8680	20.0782	19.3390	18.6464	17.9967	17.3866	16.8131	16.2733	15.7648	15.2852	14.8325
53	21.8276	20.9693	20.1677	19.4181	18.7163	18.0585	17.4412	16.8614	16.3161	15.8026	15.3187	14.8621
54	21.9377	21.0663	20.2532	19.4934	18.7827	18.1170	17.4929	16.9070	16.3563	15.8382	15.3501	14.8898
55	22.0434	21.1592	20.3348	19.5651	18.8458	18.1726	17.5417	16.9500	16.3942	15.8715	15.3795	14.9157

Anzahl der abzulösenden Jahresleistungen	Ablösungszinssatz in v. H.											
	4 <sup>1/4</sup>	4 <sup>1/2</sup>	4 <sup>3/4</sup>	5	5 <sup>1/4</sup>	5 <sup>1/2</sup>	5 <sup>3/4</sup>	6	6 <sup>1/4</sup>	6 <sup>1/2</sup>	6 <sup>3/4</sup>	7
Vervielfältiger												
56	22.1447	21.2480	20.4127	19.6335	18.9057	18.2252	17.5879	16.9905	16.4298	15.9028		
57	22.2420	21.3330	20.4870	19.6985	18.9627	18.2750	17.6316	17.0288	16.4633	15.9322		
58	22.3352	21.4144	20.5580	19.7605	19.0168	18.3223	17.6729	17.0649	16.4949	15.9598		
59	22.4247	21.4922	20.6258	19.8195	19.0682	18.3671	17.7120	17.0990	16.5246	15.9858		
60	22.5105	21.5667	20.6905	19.8758	19.1171	18.4096	17.7489	17.1311	16.5526	16.0101		
61	22.5928	21.6380	20.7523	19.9293	19.1635	18.4499	17.7839	17.1614				
62	22.6717	21.7062	20.8112	19.9803	19.2076	18.4880	17.8169	17.1900				
63	22.7475	21.7715	20.8675	20.0288	19.2495	18.5242	17.8481	17.2170				
64	22.8201	21.8340	20.9213	20.0751	19.2893	18.5585	17.8777	17.2425				
65	22.8898	21.8938	20.9726	20.1191	19.3271	18.5910	17.9056	17.2665				
66	22.9566	21.9510	21.0215	20.1611	19.3631	18.6218						
67	23.0208	22.0057	21.0683	20.2010	19.3972	18.6510						
68	23.0823	22.0581	21.1129	20.2391	19.4297	18.6786						
69	23.1413	22.1082	21.1555	20.2753	19.4605	18.7049						
70	23.1978	22.1562	21.1962	20.3098	19.4898	18.7297						
71	23.2521	22.2021	21.2351	20.3427								
72	23.3042	22.2460	21.2721	20.3740								
73	23.3542	22.2881	21.3075	20.4038								
74	23.4021	22.3283	21.3413	20.4322								
75	23.4480	22.3668	21.3736	20.4592								
76	23.4921	22.4036	21.4044	20.4850								
77	23.5344	22.4389	21.4338	20.5095								
78	23.5750	22.4726	21.4618	20.5329								
79	23.6139	22.5049	21.4886	20.5551								
80	23.6512	22.5358	21.5142	20.5763								
81	23.6870	22.5653										
82	23.7213	22.5936										
83	23.7543	22.6207										
84	23.7859	22.6466										
85	23.8162	22.6714										

**Anlage 6**  
(zu § 7 Abs. 3)

**Tabelle für die Ermittlung der Gesamtlaufzeit (§ 5)**

Tilgungssatz	Darlehnsbedingungen																
	Zinssatz																
	0	0,25	0,50	0,75	1,00	1,25	1,50	1,75	2,00	2,25	2,50	2,75	3,00	3,25	3,50	3,75	4,00
Gesamtlaufzeit (volle Jahre)																	
0,25	100*)	100*)	100*)	100*)	100*)	100*)	100*)	100*)	100*)	100*)	97	91	86	82	78	75	72
0,50	100*)	100*)	100*)	100*)	100*)	100*)	93	86	81	76	72	68	65	62	60	58	56
0,75	100*)	100*)	100*)	92	85	78	73	69	65	62	59	56	54	52	50	48	47
1,00	100	89	81	74	69	65	61	58	55	52	50	48	46	45	43	42	41
1,25	80	73	67	62	59	55	52	50	48	46	44	42	41	40	38	37	36
1,50	66	61	57	54	51	48	46	44	42	41	39	38	37	36	34	34	33
1,75	57	53	50	47	45	43	41	39	38	37	35	34	33	32	31	31	30
2,00	50	47	44	42	40	39	37	36	35	33	32	31	30	30	29	28	28
2,25	44	42	40	38	36	35	34	33	32	31	30	29	28	27	27	26	26
2,50	40	38	36	35	33	32	31	30	29	28	28	27	26	26	25	24	24
2,75	36	34	33	32	31	30	29	28	27	26	26	25	24	24	23	23	22
3,00	33	32	30	29	28	28	27	26	25	25	24	23	23	22	22	22	21
3,25	30	29	28	27	26	26	25	24	24	23	23	22	22	21	21	20	20
3,50	28	27	26	25	25	24	23	23	22	22	21	21	20	20	20	19	19
3,75	26	25	25	24	23	23	22	22	21	21	20	20	19	19	19	18	18
4,00	25	24	23	22	22	21	21	20	20	20	19	19	18	18	18	17	17

\*) Anmerkung: Auf 100 Jahre abgerundet

## Zweite Verordnung zur Änderung der Musterungsverordnung

Vom 6. Februar 1963

Auf Grund der §§ 22, 23 Abs. 1 Satz 6, des § 26 Abs. 6 Satz 1, des § 33 Abs. 7, des § 47 Abs. 4 Satz 3 und des § 50 des Wehrpflichtgesetzes in der Fassung vom 25. Mai 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 349) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

### Artikel 1

Die Musterungsverordnung vom 25. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 830) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Musterungsverordnung vom 22. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 810) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 1 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Musterungspläne sind der Landesregierung oder den von ihr gemäß § 18 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes bestimmten Stellen sowie den beteiligten kreisfreien Städten und Landkreisen mitzuteilen.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Ladung zur Musterung“.

b) Absatz 1 wird gestrichen, Absatz 2 wird Absatz 1.

c) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Die Ladungsfrist des Absatzes 1 entfällt, wenn

1. Wehrübungen als Bereitschaftsdienst angeordnet sind,
2. Einberufungen zu einer nach den Umständen gebotenen Herstellung der Einsatzfähigkeit oder zur Sicherung der Operationsfreiheit der Streitkräfte notwendig sind oder
3. der Verteidigungsfall eingetreten ist.

Die Kreiswehrratsämter können die für die Musterung bestimmten Wehrpflichtigen, auch ohne sie einzeln zu laden, durch öffentliche Bekanntmachung zur persönlichen Vorstellung auffordern. Die Bekanntmachung muß den Kreis der zu musternden Wehrpflichtigen bezeichnen sowie Ort und Zeit der Musterung angeben.“

d) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Zur Musterung sind von den Wehrpflichtigen der Personalausweis oder Reisepaß mitzubringen, ferner folgende Unterlagen, soweit sie noch nicht bei der Erfassung vorgelegt wurden:

1. Nachweise über Schul- und Berufsausbildung,
2. Nachweise über eine technische oder krankenpflegerische Ausbildung,
3. Freischwimmer- oder Rettungsschwimmerzeugnis,

4. Führerschein für Kraftfahrzeuge, Flugzeuge und Wasserfahrzeuge,

5. Nachweise über Polizeivollzugsdienst (§ 1 des Bundespolizeibeamtengesetzes oder entsprechende landesrechtliche Bestimmungen),

6. Annahmeschein für den Polizeivollzugsdienst des Bundesgrenzschutzes oder der Polizeien der Länder,

7. zwei gleiche Paßbilder (aufgenommen in bürgerlicher Kleidung und ohne Kopfbedeckung),

8. in ihrem Besitz befindliche ärztliche Unterlagen, Brillenrezepte oder Brillen sowie Versorgungsbescheide,

9. falls ein Antrag auf Befreiung oder Zurückstellung vom Wehrdienst gestellt ist, die noch nicht mit dem Antrag eingereichten Unterlagen,

10. (bei Angehörigen kriegsgedienter Jahrgänge)

Nachweise über Dienst in der früheren Wehrmacht oder über eine militärische Grundausbildung außerhalb der früheren Wehrmacht (§ 36 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes).“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 2 bis 5 wird wie folgt gefaßt; die Nummer 5 a wird eingefügt:

„2. wenn sie vom Wehrdienst ausgeschlossen sind (§ 10 des Wehrpflichtgesetzes),

3. wenn sie nach § 11 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes vom Wehrdienst befreit sind oder einen Antrag auf Befreiung nach § 11 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes gestellt und den erforderlichen Nachweis erbracht haben,

4. wenn sie dem Vollzugsdienst der Polizei angehören (§ 42 Abs. 1 Satz 1 des Wehrpflichtgesetzes),

5. wenn sie für den Vollzugsdienst der Polizei durch schriftlichen Bescheid angenommen sind (§ 42 Abs. 1 Satz 1 des Wehrpflichtgesetzes) und ihre Einstellung in diesen Dienst innerhalb von sechs Monaten nach der Annahme zu erwarten ist,

5 a. wenn sie auf Grund des § 13 a des Wehrpflichtgesetzes nicht zum Wehrdienst herangezogen werden.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Über die Befreiung von der Pflicht zur Vorstellung und die Terminverlegung ent-

scheidet das Kreiswehersatzamt durch schriftlichen Bescheid."

4. § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die ehrenamtlichen Beisitzer werden für zwei Kalenderjahre gewählt.“

5. § 6 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Außer den Mitgliedern des Musterungsausschusses können ein Vertreter der unteren Verwaltungsbehörde, der Erfassungsbehörde und der Dienststelle der Bundeswehrverwaltung, der die Dienst- oder Fachaufsicht obliegt, an der Musterung teilnehmen.“

6. § 7 wird gestrichen.

7. In § 8 werden die Absätze 1, 3 und 4 wie folgt gefaßt und Absatz 1 a eingefügt:

„(1) Zurückstellungen sind in den Fällen des § 12 Abs. 1, 4 und 5 des Wehrpflichtgesetzes befristet auszusprechen.

(1 a) Nach Ablauf der Zurückstellungsfrist steht der Wehrpflichtige unbeschadet der Vorschrift des § 13 Abs. 2 und 3 für den Wehrdienst zur Verfügung.

(3) Wird ein Antrag auf Zurückstellung ganz oder teilweise abgewiesen, so ist die Entscheidung schriftlich zu begründen.

(4) Zurückstellungen können vom Kreiswehersatzamt nach Anhören des Wehrpflichtigen durch schriftlichen Bescheid widerrufen werden, wenn der Zurückstellungsgrund wegfällt.“

8. § 10 wird wie folgt gefaßt:

„§ 10

Erstattung von notwendigen Auslagen  
und von Verdienstausschlag

(1) Wehrpflichtigen, die außerhalb des Ortes der Musterung wohnen, werden auf Antrag als Fahrkosten die Auslagen erstattet, die bei notwendiger Benutzung öffentlicher, regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel zwischen dem Wohnort und dem Musterungsort (Rückfahrkarte) und innerhalb des Musterungsortes in der niedrigsten Wagenklasse entstehen. Bei der An- und Abreise werden Zuschläge bei Benutzung von Schnellzügen (D und DT) nur für Entfernungen von 100 km und darüber, bei durchgehender Benutzung von Fernschnellzügen (F) nur für Entfernungen von 200 km und darüber erstattet. Die Kosten für die Benutzung der ersten Wagenklasse werden auch dann nicht erstattet, wenn Wehrpflichtige einen Zug benutzt haben, der nur diese Klasse führt. Dauert die Abwesenheit vom Wohnort länger als sechs Stunden, wird ein Tagegeld von 3,— Deutsche Mark gewährt. Dauert die Abwesenheit in Ausnahmefällen länger als zwölf Stunden oder wird eine Übernachtung notwendig, so sind Tagegeld und im Falle einer Übernachtung Übernachtungsgeld nach der niedrigsten Reisekostenstufe für Bundesbeamte zu gewähren.

(2) Wehrpflichtigen, die am Ort der Musterung oder einem Nachbarort wohnen, werden auf Antrag die Auslagen, die ihnen für die notwendige Benutzung öffentlicher, regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel zwischen der Wohnung und dem Musterungsort und zurück in der niedrigsten Wagenklasse entstehen, ersetzt.

(3) Für Wegstrecken ohne öffentliche, regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel, die zu Fuß oder mit eigenem Fahrrad zurückgelegt werden, ist bei einer Entfernung bis zu 4 km (Hin- und Rückweg zusammengerechnet) keine Entschädigung, bei einer Entfernung von mehr als 4 km auf Antrag eine Entschädigung von 0,10 Deutsche Mark je Kilometer zu gewähren.

(4) Bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges haben Wehrpflichtige nur Anspruch auf Erstattung der Kosten im Rahmen der Absätze 1 bis 3; Aufbewahrungskosten für das Fahrzeug werden nicht erstattet.

(5) Zu den notwendigen Auslagen im Sinne des § 19 Abs. 8 des Wehrpflichtgesetzes gehören auch die Kosten für die Beschaffung von Unterlagen, deren Beibringung dem Wehrpflichtigen aufgegeben wird.

(6) Wehrpflichtigen Arbeitnehmern, die nicht unter das Arbeitsplatzschutzgesetz fallen, ist auf Antrag wegen des Verdienstausschlags durch die Musterung für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit eine Entschädigung von wenigstens 0,50 Deutsche Mark zu zahlen. Die letzte begonnene Stunde wird voll gerechnet. Die Entschädigung richtet sich nach dem regelmäßigen Bruttoarbeitsentgelt. Im Zweifel oder wenn eine höhere Entschädigung als 3,— Deutsche Mark je Stunde geltend gemacht wird, hat der Wehrpflichtige auf Verlangen der Wehersatzbehörde eine Bescheinigung des Arbeitgebers vorzulegen, aus der sich die Dauer der ausgefallenen Arbeitszeit und die Höhe des dadurch bedingten Verdienstausschlags ergeben.

(7) Die Absätze 1 bis 6 finden entsprechend Anwendung bei Wehrpflichtigen, die sich gemäß § 24 Abs. 6 Nr. 3 des Wehrpflichtgesetzes auf Aufforderung der zuständigen Wehersatzbehörde persönlich zu melden haben.“

9. In § 12 werden die Absätze 1, 2 und 4 wie folgt gefaßt:

„(1) Die Vorsitzenden der Musterungskammern legen die Verhandlungstermine fest. Die Landesregierung oder die von ihr gemäß § 33 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes bestimmte Stelle ist über Ort und Zeit der vorgesehenen Verfahren zu unterrichten.

(2) Über die Befreiung des Wehrpflichtigen von der Pflicht, sich vorzustellen (§ 33 Abs. 7 Satz 3 des Wehrpflichtgesetzes), entscheidet der Vorsitzende der Musterungskammer.

(4) Im übrigen sind die für die Musterung durch den Musterungsausschuß geltenden Vorschriften mit Ausnahme des § 2 Abs. 3 entsprechend anzuwenden. Die Musterungskammer

kann nach Lage der Akten entscheiden, wenn der Wehrpflichtige dem Verhandlungstermin unentschuldigt fernbleibt und er in der Ladung darauf hingewiesen worden ist."

10. § 13 wird wie folgt gefaßt:

„§ 13

Einberufungsgrundsätze

(1) Die Wehrpflichtigen sind erst einzuberufen, wenn durch den Musterungsbescheid festgestellt ist, daß sie für den Wehrdienst zur Verfügung stehen, und dieser Bescheid vollziehbar geworden ist.

(2) Die Einberufung von Wehrpflichtigen, die wegen vorübergehender Untauglichkeit vom Wehrdienst zurückgestellt sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 des Wehrpflichtgesetzes), ist von dem Ergebnis einer nochmaligen Musterung abhängig zu machen.

(3) Wehrpflichtige, die nicht innerhalb von zwei Jahren nach der Musterung einberufen werden, sind vor ihrer Einberufung zu hören und auf Antrag oder, soweit sich Anhaltspunkte für eine Veränderung des Gesundheitszustandes ergeben, erneut ärztlich zu untersuchen. Einer Anhörung bedarf es nicht, wenn

1. Wehrübungen als Bereitschaftsdienst angeordnet sind,
2. die Einberufung zu einer nach den Umständen gebotenen Herstellung der Einsatzfähigkeit oder zur Sicherung der Operationsfreiheit der Streitkräfte notwendig ist oder
3. der Verteidigungsfall eingetreten ist;

als ärztliche Untersuchung gilt die Einstellungsuntersuchung.

(4) Im Einberufungsbescheid ist, außer im Falle des Bereitschaftsdienstes nach § 6 Abs. 6 des Wehrpflichtgesetzes, die Dauer des zu leistenden Wehrdienstes anzugeben. Auf § 2 des Soldatengesetzes und die strafrechtlichen Folgen des Ausbleibens ist hinzuweisen. Der Einberufungsbescheid soll vier Wochen vor dem Einberufungstermin ergehen. Als Ersatz für Ausfälle vorgesehene Wehrpflichtige sind schriftlich davon zu unterrichten, daß sie kurzfristig einberufen werden können. Wehrpflichtige können ohne Einhaltung einer Frist einberufen werden, wenn

1. die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 2 vorliegen oder
2. der Bundesminister der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle Wehrübungen von kurzer Dauer als Alarmübungen angeordnet hat."

11. Nach § 13 wird folgender § 13 a eingefügt:

„§ 13 a

Losverfahren

(1) Auszulosen sind alle Wehrpflichtigen einschließlich der vom Wehrdienst zurückgestellten, unabkömmlich gestellten und solcher Wehr-

pflichtigen, bei denen der Musterungsentscheid ausgesetzt worden ist.

(2) Der Wehrpflichtige zieht in Gegenwart des Musterungsausschusses das Los. Im Falle der Weigerung nimmt ein Mitglied des Musterungsausschusses für ihn die Auslosung vor.

(3) Wird bei einem Kreiswehrrersatzamt ein weiterer Musterungsausschuß tätig, so entnimmt für diesen der Leiter des Kreiswehrrersatzamtes oder sein Vertreter aus der Gesamtzahl der gemischten Lose eine entsprechende Anzahl Lose. Hierbei hat er zwei Zeugen hinzuzuziehen.

(4) Wehrpflichtige, die ihren Wohnsitz nach Eintragung in die Einberufungsliste in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Kreiswehrrersatzamtes verlegen, sind in die bei diesem Kreiswehrrersatzamt geführte Einberufungsliste einzutragen. Die neue Losnummer ist so zu berechnen, daß ihr Verhältnis zu der bei dem neu zuständigen Kreiswehrrersatzamt in den Einberufungslisten vorgesehenen Gesamtzahl das gleiche ist wie das bei dem bisher zuständigen Kreiswehrrersatzamt.

(5) Wehrpflichtige, die im Wege der Amtshilfe von einem anderen Kreiswehrrersatzamt gemustert werden, sind von dem für den ständigen Aufenthaltsort zuständigen Kreiswehrrersatzamt auszulosen. Die Auslosung soll vor dem Musterungsausschuß durch eines seiner Mitglieder vorgenommen werden. Sind nach dem Musterungsplan keine Musterungen vorgesehen, so zieht der Leiter des Kreiswehrrersatzamtes oder sein Vertreter unter Zuziehung von zwei Zeugen für den Wehrpflichtigen das Los.

(6) In den Fällen der Absätze 3 und 5 Satz 3 ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Beteiligten zu unterschreiben ist."

12. § 14 wird wie folgt gefaßt:

„§ 14

Nachträglich eintretende Wehrdienstausnahmen

(1) Treten nach der Musterung Umstände ein, die eine Wehrdienstausnahme nach den §§ 9 bis 11 Abs. 1 und dem § 12 Abs. 1 und 3 des Wehrpflichtgesetzes begründen, so hat das Kreiswehrrersatzamt bei Wehrpflichtigen, die für den Wehrdienst dauernd untauglich sind (§ 9 des Wehrpflichtgesetzes), die dauernde Dienstuntauglichkeit, bei Wehrpflichtigen, die vom Wehrdienst ausgeschlossen sind (§ 10 des Wehrpflichtgesetzes), den Ausschluß, bei Wehrpflichtigen, die vom Wehrdienst befreit sind (§ 11 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes), die Befreiung festzustellen sowie in den Fällen des § 12 Abs. 1 und 3 des Wehrpflichtgesetzes den Wehrpflichtigen vom Wehrdienst zurückzustellen. Tritt nach der Musterung ein Fall des § 12 Abs. 5 des Wehrpflichtgesetzes ein, so kann das Kreiswehrrersatzamt den Wehrpflichtigen vom Wehrdienst zurückstellen. Ein Einberufungsbescheid ist durch schriftlichen Bescheid zu widerrufen.

(2) Stellt ein Wehrpflichtiger nach der Musterung einen Antrag auf Befreiung nach § 11 Abs. 2

des Wehrpflichtgesetzes oder auf Zurückstellung nach § 12 Abs. 2 oder 4 des Wehrpflichtgesetzes, so entscheidet hierüber das Kreiswehrrersatzamt. Ein Einberufungsbescheid ist durch schriftlichen Bescheid zu widerrufen, wenn dem Antrag des Wehrpflichtigen stattgegeben wird.

(3) Zeigt eine zuständige Behörde an, daß Wehrpflichtige für Dienstleistungen im zivilen Bevölkerungsschutz herangezogen, verpflichtet oder bereitgestellt sind, so hat das Kreiswehrrersatzamt den Wehrpflichtigen mitzuteilen, daß sie nicht zum Wehrdienst herangezogen werden und nicht der Wehrüberwachung unterliegen, solange sie für den zivilen Bevölkerungsschutz zur Verfügung stehen (§ 13 a des Wehrpflichtgesetzes). Entsprechend ist zu verfahren bei Wehrpflichtigen, die in den Vollzugsdienst der Polizei eintreten oder für diesen durch schriftlichen Bescheid angenommen sind, wenn ihre Einstellung in diesen Dienst innerhalb von sechs Monaten nach der Annahme zu erwarten ist (§ 42 Abs. 1 Satz 1 des Wehrpflichtgesetzes)."

13. Folgender § 14 a wird eingefügt:

„§ 14 a

Bestandsmusterung

Für das Verfahren bei der Bestandsmusterung (§ 47 des Wehrpflichtgesetzes) gelten die §§ 1 bis 3, 10, 14, 18 und 19 entsprechend."

14. § 15 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt und Absatz 1 a eingefügt:

„(1) Für die Anhörung und Untersuchung bei der Einberufung von gedienten Wehrpflichtigen gelten die §§ 3, 8 und 10 Abs. 1 bis 6 entsprechend. Wehrpflichtigen werden aber auf Antrag die Fahrkosten erstattet, die bei Benutzung der ihrem Dienstgrad entsprechenden Wagenklasse entstehen. Dauert die Abwesenheit in Ausnahmefällen länger als zwölf Stunden oder wird eine Übernachtung notwendig, so sind Tagegeld und im Falle einer Übernachtung Übernachtungsgeld nach der dem Dienstgrad entsprechenden Reisekostenstufe für Bundesbeamte zu gewähren.

(1 a) Absatz 1 findet entsprechend Anwendung bei gedienten Wehrpflichtigen, die sich gemäß § 24 Abs. 6 Nr. 3 des Wehrpflichtgesetzes auf Auffordern der zuständigen Wehrrersatzbehörde persönlich zu melden haben."

15. § 16 wird wie folgt gefaßt:

„§ 16

Einberufungsgrundsätze

Für den Einberufungsbescheid gilt § 13 Abs. 4 Satz 1, 2, 3 und 5 entsprechend."

16. § 17 wird wie folgt gefaßt:

„§ 17

Nachträglich eintretende Wehrdienstausnahmen

(1) Treten bei einem gedienten Wehrpflichtigen nach Prüfung seiner Verfügbarkeit Um-

stände ein, die eine Wehrdienstausnahme nach den §§ 9 bis 12 und 13 a des Wehrpflichtgesetzes begründen, oder tritt er in den Vollzugsdienst der Polizei ein oder ist er für diesen durch schriftlichen Bescheid angenommen (§ 42 Abs. 1 Satz 1 des Wehrpflichtgesetzes), so gilt § 14 entsprechend.

(2) Erhebt ein gedienter Wehrpflichtiger, der erstmalig zur Bundeswehr einberufen wird, gegen den Einberufungsbescheid Widerspruch und wird der Widerspruch zurückgewiesen, so ist ihm mit dem Widerspruchsbescheid mitzuteilen, daß er dem Einberufungsbescheid Folge zu leisten hat."

17. § 18 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 werden wie folgt gefaßt; folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(2) . . . .

2. ein Vertreter der unteren Verwaltungsbehörde und der Erfassungsbehörde teilnehmen können (§ 6 Abs. 3).

(4) Die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse und Prüfungskammern für Kriegsdienstverweigerer legen die Verhandlungstermine fest. Die Landesregierung oder die von ihr gemäß § 26 Abs. 3 Satz 2 des Wehrpflichtgesetzes bestimmte Stelle ist über Ort und Zeit der Verfahren zu unterrichten.

(5) Die Wehrpflichtigen sind zu laden. Bleibt ein Wehrpflichtiger dem Verhandlungstermin unentschuldigt fern, so kann nach Lage der Akten entschieden werden, wenn der Wehrpflichtige in der Ladung darauf hingewiesen worden ist."

18. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird der in der Klammer enthaltene Hinweis auf § 26 Abs. 7 des Wehrpflichtgesetzes gestrichen.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Stellt der Musterungsausschuß einen Wehrpflichtigen nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 des Wehrpflichtgesetzes zurück, so ist über den Antrag erst zu entscheiden, wenn der Wehrpflichtige für tauglich oder beschränkt tauglich befunden wird. In den Fällen des § 12 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und Abs. 3 und 4 des Wehrpflichtgesetzes soll über die Anträge bis zum Ablauf der für die Zurückstellung festgesetzten Zeit entschieden werden. Liegt bei Eingang eines Zurückstellungsantrages nach § 12 Abs. 4 des Wehrpflichtgesetzes bereits ein Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer vor oder wird dieser gleichzeitig gestellt, so ist über den Zurückstellungsantrag nur dann zu entscheiden, wenn der Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer abgelehnt ist und der Wehrpflichtige für den Wehrdienst zur Verfügung steht. Werden die beiden Anträge nach der Musterung gestellt, so ist vom Kreiswehrrersatzamt über den Zurückstellungsantrag zu entscheiden, wenn der Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweige-

rer nicht begründet erscheint. Wird der Wehrpflichtige aus den Gründen des § 12 Abs. 5 des Wehrpflichtgesetzes zurückgestellt, so ist über den Antrag bis zum Ablauf der für die Zurückstellung festgesetzten Zeit zu entscheiden."

- c) In Absatz 5 wird der Satz 1 gestrichen und der letzte Satz wie folgt gefaßt:

„Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen.“

- d) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Einberufung des Wehrpflichtigen oder die Erteilung eines Bereitstellungsbescheides ist erst zulässig, wenn die Entscheidung des Prüfungsausschusses unanfechtbar geworden ist oder die Prüfungskammer über den Widerspruch entschieden hat, es sei denn, daß das Gericht die aufschiebende Wirkung angeordnet hat.“

19. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Anträge von gedienten Wehrpflichtigen und von Soldaten“.

- b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „der auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leistet“ gestrichen.

#### Artikel 2

Die Amtsdauer der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gewählten Beisitzer endet am 31. Dezember 1963.

#### Artikel 3

Der Bundesminister der Verteidigung wird ermächtigt, den Wortlaut der Musterungsverordnung unter Berücksichtigung der Änderungen durch diese Verordnung bekanntzugeben und dabei die Paragraphenfolge zu ändern sowie Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

#### Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 6. Februar 1963

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Verteidigung  
von Hassel

Der Bundesminister des Innern  
Höcherl

Der Bundesminister der Justiz  
Dr. Bucher

Der Bundesminister der Finanzen  
Dr. Dahlgrün

**Bekanntmachung  
der Neufassung der Musterungsverordnung**

**Vom 6. Februar 1963**

Auf Grund des Artikels 3 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Musterungsverordnung vom 6. Februar 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 107) wird nachstehend der Wortlaut der Musterungsverordnung in der nunmehr geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Rechtsvorschriften sind auf Grund der §§ 22, 23 Abs. 1 Satz 6, des § 26 Abs. 6 Satz 1, des § 33 Abs. 7, des § 47 Abs. 4 Satz 3 und des § 50 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes in der Fassung vom 25. Mai 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 349) erlassen worden.

Bonn, den 6. Februar 1963

Der Bundesminister der Verteidigung  
von Hassel

**Musterungsverordnung**  
in der Fassung vom 6. Februar 1963

Inhaltsübersicht

	§		§
<b>1. Musterung der ungedienten Wehrpflichtigen</b>		<b>3. Einberufung der ungedienten Wehrpflichtigen</b>	
Musterungsplan .....	1	Einberufungsgrundsätze .....	13
Ladung zur Musterung .....	2	Losverfahren .....	14
Befreiung von der Pflicht zur Vorstellung, Terminverlegung .....	3	Nachträglich eintretende Wehrdienstausnahmen ....	15
Wahl der Beisitzer in den Musterungsausschüssen ..	4	<b>4. Heranziehung der gedienten Wehrpflichtigen</b> <b>(§§ 23 und 36 des Wehrpflichtgesetzes)</b>	
Heranziehung der gewählten Beisitzer in den Musterungsausschüssen .....	5	Prüfung der Verfügbarkeit .....	16
Benannte Beisitzer und sonstige Beteiligte .....	6	Einberufungsgrundsätze .....	17
Verfahren bei der Zurückstellung .....	7	Nachträglich eintretende Wehrdienstausnahmen ....	18
Unterzeichnung des Musterungsbescheides .....	8	<b>5. Vorschriften für Kriegsdienstverweigerer</b>	
Erstellung von notwendigen Auslagen und von Verdienstausfall .....	9	Prüfungsausschüsse und Prüfungskammern für Kriegsdienstverweigerer .....	19
Beisitzer in den Musterungskammern .....	10	Anträge ungedienter Wehrpflichtiger .....	20
Verfahren vor der Musterungskammer .....	11	Anträge von gedienten Wehrpflichtigen und von Soldaten .....	21
<b>2. Bestandsmusterung .....</b>	<b>12</b>	<b>6. Inkrafttreten .....</b>	<b>22</b>

**1. Musterung  
der ungedienten Wehrpflichtigen**

§ 1

**Musterungsplan**

(1) Die Musterungspläne bezeichnen den Kreis der zu musternden Wehrpflichtigen, die Musterungsbezirke sowie Ort und Zeit der vorgesehenen Musterungen. Sie werden von den Kreiswehrrersatzämtern im Benehmen mit den kreisfreien Städten und Landkreisen aufgestellt.

(2) Die Musterungspläne sind der Landesregierung oder der von ihr gemäß § 18 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes bestimmten Stelle sowie den beteiligten kreisfreien Städten und Landkreisen mitzuteilen. Dies soll spätestens vier Wochen vor dem ersten Musterungstag geschehen.

§ 2

**Ladung zur Musterung**

(1) Die Wehrpflichtigen sind spätestens zwei Wochen vor der Musterung durch das Kreiswehrrersatzamt unter Angabe von Ort und Zeit des Musterungstermins zur persönlichen Vorstellung zu laden. Wird die Ladung zugestellt, so gelten für das Zustellungsverfahren die Vorschriften des Verwal-

tungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 379). Bei minderjährigen Wehrpflichtigen ist an diese zuzustellen. § 7 Abs. 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes gilt insoweit nicht.

- (2) Die Ladungsfrist des Absatzes 1 entfällt, wenn
1. Wehrübungen als Bereitschaftsdienst angeordnet sind,
  2. Einberufungen zu einer nach den Umständen gebotenen Herstellung der Einsatzfähigkeit oder zur Sicherung der Operationsfreiheit der Streitkräfte notwendig sind oder
  3. der Verteidigungsfall eingetreten ist.

Die Kreiswehrrersatzämter können die für die Musterung bestimmten Wehrpflichtigen, auch ohne sie einzeln zu laden, durch öffentliche Bekanntmachung zur persönlichen Vorstellung auffordern. Die Bekanntmachung muß den Kreis der zu musternden Wehrpflichtigen bezeichnen sowie Ort und Zeit der Musterung angeben.

(3) Zur Musterung sind von den Wehrpflichtigen der Personalausweis oder Reisepaß mitzubringen, ferner folgende Unterlagen, soweit sie noch nicht bei der Erfassung vorgelegt wurden:

1. Nachweise über Schul- und Berufsausbildung,

2. Nachweise über eine technische oder krank-  
kempflegerische Ausbildung,
3. Freischwimmer- oder Rettungsschwimmer-  
zeugnis,
4. Führerschein für Kraftfahrzeuge, Flugzeuge  
und Wasserfahrzeuge,
5. Nachweise über Polizeivollzugsdienst (§ 1  
des Bundespolizeibeamtengesetzes oder  
entsprechende landesrechtliche Bestim-  
mungen),
6. Annahmeschein für den Polizeivollzugs-  
dienst des Bundesgrenzschutzes oder der  
Polizeien der Länder,
7. zwei gleiche Paßbilder (aufgenommen in  
bürgerlicher Kleidung und ohne Kopf-  
bedeckung),
8. in ihrem Besitz befindliche ärztliche Unter-  
lagen, Brillenrezepte oder Brillen sowie  
Versorgungsbescheide,
9. falls ein Antrag auf Befreiung oder Zu-  
rückstellung vom Wehrdienst gestellt ist,  
die noch nicht mit dem Antrag eingereich-  
ten Unterlagen,
10. (bei Angehörigen kriegsgedienter Jahr-  
gänge)  
Nachweise über Dienst in der früheren  
Wehrmacht oder über eine militärische  
Grundausbildung außerhalb der früheren  
Wehrmacht (§ 36 Abs. 2 des Wehrpflicht-  
gesetzes).

(4) Bei Wehrpflichtigen, die sich im Vollzug einer Untersuchungshaft, einer Freiheitsstrafe, einer Maßregel der Sicherung und Besserung oder eines Jugendarrestes befinden und bei denen die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Wehrpflichtgesetzes nicht erfüllt sind, ersucht das Kreiswehrrersatzamt den Leiter der Vollzugsanstalt um Vorführung zur Musterung, die zeitlich getrennt von der Musterung anderer Wehrpflichtiger durchzuführen ist. Die Vorführung zur Musterung kann auch in einer Vollzugsanstalt geschehen, wenn dies mit Rücksicht auf die Zahl der Wehrpflichtigen zweckmäßig erscheint. In Untersuchungshaft befindliche Wehrpflichtige werden nur mit Genehmigung des zuständigen Richters vorgeführt.

(5) Bei Wehrpflichtigen, die sich in Fürsorgeerziehung oder in Einrichtungen der freiwilligen Erziehungshilfe befinden, soll die Fürsorgeerziehungsbehörde oder die für die freiwillige Erziehungshilfe zuständige Behörde von der Musterung benachrichtigt werden. Die Musterung kann auch in einem Erziehungsheim erfolgen, wenn dies mit Rücksicht auf die Zahl der Wehrpflichtigen zweckmäßig erscheint.

(6) In den Fällen der Absätze 4 und 5 ist das Kreiswehrrersatzamt zuständig, in dessen Bereich die Anstalt liegt.

### § 3

#### Befreiung von der Pflicht zur Vorstellung, Terminverlegung

(1) Von der Pflicht, sich zur Musterung vorzustellen, sind Wehrpflichtige zu befreien,

1. wenn sich aus den amtlichen Unterlagen des Gesundheitsamtes, aus dem Zeugnis eines Arztes der Wehrrersatzverwaltung, des leitenden Arztes einer psychiatrischen Klinik, einer Heil- und Pflegeanstalt oder einer ähnlichen Anstalt oder aus einem Bescheid des Versorgungsamtes oder eines Trägers der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung ergibt, daß sie für den Wehrdienst dauernd untauglich sind (§ 9 Nr. 1 des Wehrpflichtgesetzes),
2. wenn sie entmündigt sind (§ 9 Nr. 2 des Wehrpflichtgesetzes),
3. wenn sie vom Wehrdienst ausgeschlossen sind (§ 10 des Wehrpflichtgesetzes),
4. wenn sie nach § 11 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes vom Wehrdienst befreit sind oder einen Antrag auf Befreiung nach § 11 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes gestellt und den erforderlichen Nachweis erbracht haben,
5. wenn sie dem Vollzugsdienst der Polizei angehören (§ 42 Abs. 1 Satz 1 des Wehrpflichtgesetzes),
6. wenn sie für den Vollzugsdienst der Polizei durch schriftlichen Bescheid angenommen sind (§ 42 Abs. 1 Satz 1 des Wehrpflichtgesetzes) und ihre Einstellung in diesen Dienst innerhalb von sechs Monaten nach der Annahme zu erwarten ist,
7. wenn sie auf Grund des § 13 a des Wehrpflichtgesetzes nicht zum Wehrdienst herangezogen werden,
8. wenn sie auf Grund freiwilliger Verpflichtung von der Bundeswehr bereits angenommen sind,
9. wenn auf Grund eines Antrages, vorzeitig zum Grundwehrdienst herangezogen zu werden, festgestellt worden ist, daß sie für den Wehrdienst zur Verfügung stehen (§ 18 Abs. 1 Satz 2 des Wehrpflichtgesetzes).

(2) Der Wehrpflichtige kann beim Kreiswehrrersatzamt aus wichtigem Grund Verlegung des für ihn festgesetzten Musterungstermins beantragen. Tatsachen, mit denen der Antrag begründet wird, sind glaubhaft zu machen. Wird der Antrag auf Krankheit gestützt, ist ein Zeugnis des behandelnden Arztes beizufügen. Dem Wehrpflichtigen kann aufgegeben werden, das Zeugnis eines beamteten Arztes beizubringen. Wird dem Antrag stattgegeben, so ist der Wehrpflichtige auf einen anderen Termin zu laden.

(3) Über die Befreiung von der Pflicht zur Vorstellung und die Terminverlegung entscheidet das Kreiswehrrersatzamt durch schriftlichen Bescheid.

(4) Wehrpflichtige, die als Besatzungsmitglieder auf Seeschiffen im Sinne des Flaggenrechtsgesetzes vom 8. Februar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 79) fahren, sind für die Dauer ihres Aufenthaltes auf See oder in einem Hafen außerhalb des Geltungsbereiches des Wehrpflichtgesetzes von der Pflicht, sich zur Musterung vorzustellen, befreit. Sie haben sich beim ersten Anlaufen eines im Geltungsbereich des Wehrpflichtgesetzes liegenden Hafens bei dem dort zuständigen Kreiswehrrersatzamt zu melden.

## § 4

**Wahl der Beisitzer in den Musterungsausschüssen**

(1) Die ehrenamtlichen Beisitzer werden für zwei Kalenderjahre gewählt.

(2) Die Kreiswehrrersatzämter teilen den zuständigen kreisfreien Städten und Landkreisen mit, wieviel Beisitzer in ihrem Bereich in den Musterungsausschüssen benötigt werden.

(3) Zu Beisitzern können nur Deutsche gewählt werden. Soldaten und Personen, deren Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, festgestellt ist, dürfen nicht gewählt werden.

(4) Unfähig zum Amt eines Beisitzers sind

1. Personen, welche die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben oder wegen eines Verbrechens oder eines vorsätzlichen Vergehens zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind,
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens schwebt, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
3. Personen, die infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

(5) Die Berufung zum Beisitzer kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem Beisitzer die Übernahme der Tätigkeit wegen seines Alters, seines Gesundheitszustandes, seiner Berufs- oder Familienverhältnisse oder wegen sonstiger in seiner Person liegender Umstände nicht zugemutet werden kann.

(6) Ablehnungsgründe sind nur zu berücksichtigen, wenn sie innerhalb einer Woche, nachdem der Beisitzer von seiner Wahl in Kenntnis gesetzt worden ist, von ihm geltend gemacht werden. Sind sie später entstanden oder bekannt geworden, so ist die Frist erst von diesem Zeitpunkt an zu berechnen. Über das Gesuch entscheidet der Leiter des Kreiswehrrersatzamtes.

(7) Die Reihenfolge bei der Heranziehung der Beisitzer wird von den Kreiswehrrersatzämtern durch das Los bestimmt und in einer Liste festgelegt; für jeden Musterungsbezirk kann eine besondere Liste angelegt werden. Personen, bei denen nach Aufnahme in die Liste Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine Wahl zum Beisitzer ausschließen (Absatz 3 und 4), sind von der Liste zu streichen.

## § 5

**Heranziehung der gewählten Beisitzer in den Musterungsausschüssen**

(1) Die Kreiswehrrersatzämter laden die Beisitzer nach der festgelegten Reihenfolge unter Angabe der Musterungstage spätestens zwei Wochen vor dem ersten Musterungstag.

(2) Der Leiter des Kreiswehrrersatzamtes kann einen gewählten Beisitzer auf dessen Antrag wegen

eingetretener Hinderungsgründe von der Teilnahme an bestimmten Musterungsterminen entbinden.

(3) Ein Beisitzer darf bei der Musterung nicht mitwirken, wenn gemustert werden

1. sein Verlobter,
2. sein Ehegatte, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht,
3. ein in gerader Linie mit ihm verwandter, verschwägerter oder durch Annahme an Kindes Statt verbundener Wehrpflichtiger oder ein mit ihm in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandter oder bis zum zweiten Grade verschwägerter Wehrpflichtiger, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

(4) Die Beisitzer werden nach den für Schöffen und Geschworene geltenden Vorschriften vom Bund entschädigt.

## § 6

**Benannte Beisitzer und sonstige Beteiligte**

(1) Die von der Landesregierung oder der von ihr bestimmten Stelle zu benennenden Beisitzer in den Musterungsausschüssen sind auf Grund des Musterungsplanes oder auf Antrag der Kreiswehrrersatzämter zu entsenden. § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) § 5 Abs. 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß für Angehörige des öffentlichen Dienstes die für diesen Personenkreis geltenden Reisekostenbestimmungen anzuwenden sind.

(3) Außer den Mitgliedern des Musterungsausschusses können ein Vertreter der unteren Verwaltungsbehörde, der Erfassungsbehörde und der Dienststelle der Bundeswehrverwaltung, der die Dienst- oder Fachaufsicht obliegt, an der Musterung teilnehmen.

(4) Für die Entschädigung der vom Musterungsausschuß geladenen Zeugen und Sachverständigen gilt die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.

(5) In den Fällen des § 2 Abs. 5 soll im Musterungsverfahren die Fürsorgeerziehungsbehörde oder die für die freiwillige Erziehungshilfe zuständige Behörde gehört werden.

## § 7

**Verfahren bei der Zurückstellung**

(1) Zurückstellungen sind in den Fällen des § 12 Abs. 1, 4 und 5 des Wehrpflichtgesetzes befristet auszusprechen.

(2) Nach Ablauf der Zurückstellungsfrist steht der Wehrpflichtige unbeschadet der Vorschrift des § 13 Abs. 2 und 3 für den Wehrdienst zur Verfügung.

(3) Bei Anträgen auf Zurückstellung gemäß § 12 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes sind beizubringen

1. der Nachweis eines ordentlichen theologischen Studiums oder einer ordentlichen theologischen Ausbildung und
2. eine Erklärung des zuständigen Landeskirchenamtes, der bischöflichen Behörde, des Ordensoberen oder der entsprechenden

Oberbehörde einer anderen Religionsgemeinschaft, daß der Wehrpflichtige sich auf das geistliche Amt vorbereitet.

(4) Wird ein Antrag auf Zurückstellung ganz oder teilweise abgewiesen, so ist die Entscheidung schriftlich zu begründen.

(5) Zurückstellungen können vom Kreiswehersatzamt nach Anhören des Wehrpflichtigen durch schriftlichen Bescheid widerrufen werden, wenn der Zurückstellungsgrund wegfällt.

## § 8

### Unterzeichnung des Musterungsbescheides

Der Musterungsbescheid ist vom Vorsitzenden des Musterungsausschusses zu unterzeichnen.

## § 9

### Erstattung von notwendigen Auslagen und von Verdienstausschlag

(1) Wehrpflichtigen, die außerhalb des Ortes der Musterung wohnen, werden auf Antrag als Fahrkosten die Auslagen erstattet, die bei notwendiger Benutzung öffentlicher, regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel zwischen dem Wohnort und dem Musterungsort (Rückfahrkarte) und innerhalb des Musterungsortes in der niedrigsten Wagenklasse entstehen. Bei der An- und Abreise werden Zuschläge bei Benutzung von Schnellzügen (D und DT) nur für Entfernungen von 100 km und darüber, bei durchgehender Benutzung von Fernschnellzügen (F) nur für Entfernungen von 200 km und darüber erstattet. Die Kosten für die Benutzung der ersten Wagenklasse werden auch dann nicht erstattet, wenn Wehrpflichtige einen Zug benutzt haben, der nur diese Klasse führt. Dauert die Abwesenheit vom Wohnort länger als sechs Stunden, wird ein Tagegeld von 3,— Deutsche Mark gewährt. Dauert die Abwesenheit in Ausnahmefällen länger als zwölf Stunden oder wird eine Übernachtung notwendig, so sind Tagegeld und im Falle einer Übernachtung Übernachtungsgeld nach der niedrigsten Reisekostenstufe für Bundesbeamte zu gewähren.

(2) Wehrpflichtigen, die am Ort der Musterung oder in einem Nachbarort wohnen, werden auf Antrag die Auslagen, die ihnen für die notwendige Benutzung öffentlicher, regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel zwischen der Wohnung und dem Musterungsort und zurück in der niedrigsten Wagenklasse entstehen, ersetzt.

(3) Für Wegstrecken ohne öffentliche, regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel, die zu Fuß oder mit eigenem Fahrrad zurückgelegt werden, ist bei einer Entfernung bis zu 4 km (Hin- und Rückweg zusammengerechnet) keine Entschädigung, bei einer Entfernung von mehr als 4 km auf Antrag eine Entschädigung von 0,10 Deutsche Mark je Kilometer zu gewähren.

(4) Bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges haben Wehrpflichtige nur Anspruch auf Erstattung der Kosten im Rahmen der Absätze 1 bis 3; Aufbewahrungskosten für das Fahrzeug werden nicht erstattet.

(5) Zu den notwendigen Auslagen im Sinne des § 19 Abs. 8 des Wehrpflichtgesetzes gehören auch die Kosten für die Beschaffung von Unterlagen, deren Beibringung dem Wehrpflichtigen aufgegeben wird.

(6) Wehrpflichtigen Arbeitnehmern, die nicht unter das Arbeitsplatzschutzgesetz fallen, ist auf Antrag wegen des Verdienstausschlages durch die Musterung für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit eine Entschädigung von wenigstens 0,50 Deutsche Mark zu zahlen. Die letzte begonnene Stunde wird voll gerechnet. Die Entschädigung richtet sich nach dem regelmäßigen Bruttoarbeitsentgelt. Im Zweifel oder wenn eine höhere Entschädigung als 3,— Deutsche Mark je Stunde geltend gemacht wird, hat der Wehrpflichtige auf Verlangen der Wehersatzbehörde eine Bescheinigung des Arbeitgebers vorzulegen, aus der sich die Dauer der ausgefallenen Arbeitszeit und die Höhe des dadurch bedingten Verdienstausschlages ergeben.

(7) Die Absätze 1 bis 6 finden entsprechend Anwendung bei Wehrpflichtigen, die sich gemäß § 24 Abs. 6 Nr. 3 des Wehrpflichtgesetzes auf Auffordern der zuständigen Wehersatzbehörde persönlich zu melden haben.

## § 10

### Beisitzer in den Musterungskammern

(1) Für die Wahl und Heranziehung der Beisitzer in den Musterungskammern sind die für die Wahl und Heranziehung der Beisitzer in den Musterungsausschüssen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. An die Stelle des Kreiswehersatzamtes tritt das Bezirkswehersatzamt.

(2) Bei der Festlegung der Reihenfolge der Beisitzer können für bestimmte örtliche Bereiche besondere Listen angelegt werden.

(3) Die Beisitzer können zu Sitzungen außerhalb der kreisfreien Stadt oder des Landkreises, in dem sie gewählt sind, herangezogen werden.

## § 11

### Verfahren vor der Musterungskammer

(1) Die Vorsitzenden der Musterungskammern legen die Verhandlungstermine fest. Die Landesregierung oder die von ihr gemäß § 33 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes bestimmte Stelle ist über Ort und Zeit der vorgesehenen Verfahren zu unterrichten.

(2) Über die Befreiung des Wehrpflichtigen von der Pflicht, sich vorzustellen (§ 33 Abs. 7 Satz 3 des Wehrpflichtgesetzes), entscheidet der Vorsitzende der Musterungskammer.

(3) Die Musterungskammer kann sich darauf beschränken, nur diejenigen Punkte zum Gegenstand des Verfahrens zu machen, über die nach dem Widerspruch eine Entscheidung erforderlich ist. Eine ärztliche Untersuchung soll nur vorgesehen werden, wenn der Widerspruch die Entscheidung des Musterungsausschusses über die Tauglichkeit angreift. Der Vorsitzende kann anordnen, daß der Wehrpflichtige bereits vor dem Verfahren vor der Musterungskammer ärztlich zu untersuchen ist.

(4) Im übrigen sind die für die Musterung durch den Musterungsausschuß geltenden Vorschriften mit Ausnahme des § 2 Abs. 3 entsprechend anzuwenden. Die Musterungskammer kann nach Lage der Akten entscheiden, wenn der Wehrpflichtige dem Verhandlungstermin unentschuldigt fernbleibt und er in der Ladung darauf hingewiesen worden ist.

## 2. Bestandsmusterung

### § 12

Für das Verfahren bei der Bestandsmusterung (§ 47 des Wehrpflichtgesetzes) gelten die §§ 1 bis 3, 9, 15, 19 und 20 entsprechend.

## 3. Einberufung der ungedienten Wehrpflichtigen

### § 13

#### Einberufungsgrundsätze

(1) Die Wehrpflichtigen sind erst einzuberufen, wenn durch den Musterungsbescheid festgestellt ist, daß sie für den Wehrdienst zur Verfügung stehen, und dieser Bescheid vollziehbar geworden ist.

(2) Die Einberufung von Wehrpflichtigen, die wegen vorübergehender Untauglichkeit vom Wehrdienst zurückgestellt sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 des Wehrpflichtgesetzes), ist von dem Ergebnis einer nochmaligen Musterung abhängig zu machen.

(3) Wehrpflichtige, die nicht innerhalb von zwei Jahren nach der Musterung einberufen werden, sind vor ihrer Einberufung zu hören und auf Antrag oder, soweit sich Anhaltspunkte für eine Veränderung des Gesundheitszustandes ergeben, erneut ärztlich zu untersuchen. Einer Anhörung bedarf es nicht, wenn

1. Wehrübungen als Bereitschaftsdienst angeordnet sind,
2. die Einberufung zu einer nach den Umständen gebotenen Herstellung der Einsatzfähigkeit oder zur Sicherung der Operationsfreiheit der Streitkräfte notwendig ist oder
3. der Verteidigungsfall eingetreten ist;

als ärztliche Untersuchung gilt die Einstellungsuntersuchung.

(4) Im Einberufungsbescheid ist, außer im Falle des Bereitschaftsdienstes nach § 6 Abs. 6 des Wehrpflichtgesetzes, die Dauer des zu leistenden Wehrdienstes anzugeben. Auf § 2 des Soldatengesetzes und die strafrechtlichen Folgen des Ausbleibens ist hinzuweisen. Der Einberufungsbescheid soll vier Wochen vor dem Einberufungstermin ergehen. Als Ersatz für Ausfälle vorgesehene Wehrpflichtige sind schriftlich davon zu unterrichten, daß sie kurzfristig einberufen werden können. Wehrpflichtige können ohne Einhaltung einer Frist einberufen werden, wenn

1. die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 2 vorliegen oder

2. der Bundesminister der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle Wehrübungen von kurzer Dauer als Alarmübungen angeordnet hat.

### § 14

#### Losverfahren

(1) Auszulosen sind alle Wehrpflichtigen einschließlich der vom Wehrdienst zurückgestellten, unabkömmlich gestellten und solcher Wehrpflichtigen, bei denen der Musterungsentscheid ausgesetzt worden ist.

(2) Der Wehrpflichtige zieht in Gegenwart des Musterungsausschusses das Los. Im Falle der Weigerung nimmt ein Mitglied des Musterungsausschusses für ihn die Auslosung vor.

(3) Wird bei einem Kreiswehrrersatzamt ein weiterer Musterungsausschuß tätig, so entnimmt für diesen der Leiter des Kreiswehrrersatzamtes oder sein Vertreter aus der Gesamtzahl der gemischten Lose eine entsprechende Anzahl Lose. Hierbei hat er zwei Zeugen hinzuzuziehen.

(4) Wehrpflichtige, die ihren Wohnsitz nach Eintragung in die Einberufungsliste in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Kreiswehrrersatzamtes verlegen, sind in die bei diesem Kreiswehrrersatzamt geführte Einberufungsliste einzutragen. Die neue Losnummer ist so zu berechnen, daß ihr Verhältnis zu der bei dem neu zuständigen Kreiswehrrersatzamt in den Einberufungslisten vorgesehenen Gesamtzahl das gleiche ist wie das bei dem bisher zuständigen Kreiswehrrersatzamt.

(5) Wehrpflichtige, die im Wege der Amtshilfe von einem anderen Kreiswehrrersatzamt gemustert werden, sind von dem für den ständigen Aufenthaltsort zuständigen Kreiswehrrersatzamt auszulosen. Die Auslosung soll vor dem Musterungsausschuß durch eines seiner Mitglieder vorgenommen werden. Sind nach dem Musterungsplan keine Musterungen vorgesehen, so zieht der Leiter des Kreiswehrrersatzamtes oder sein Vertreter unter Zuziehung von zwei Zeugen für den Wehrpflichtigen das Los.

(6) In den Fällen der Absätze 3 und 5 Satz 3 ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Beteiligten zu unterschreiben ist.

### § 15

#### Nachträglich eintretende Wehrdienstausnahmen

(1) Treten nach der Musterung Umstände ein, die eine Wehrdienstausnahme nach den §§ 9 bis 11 Abs. 1 und dem § 12 Abs. 1 und 3 des Wehrpflichtgesetzes begründen, so hat das Kreiswehrrersatzamt bei Wehrpflichtigen, die für den Wehrdienst dauernd untauglich sind (§ 9 des Wehrpflichtgesetzes), die dauernde Dienstuntauglichkeit, bei Wehrpflichtigen, die vom Wehrdienst ausgeschlossen sind (§ 10 des Wehrpflichtgesetzes), den Ausschluß, bei Wehrpflichtigen, die vom Wehrdienst befreit sind (§ 11 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes), die Befreiung festzustellen sowie in den Fällen des § 12 Abs. 1 und 3 des Wehrpflichtgesetzes den Wehrpflichtigen vom Wehrdienst zurückzustellen. Tritt nach der Musterung ein Fall des § 12 Abs. 5 des Wehrpflichtgesetzes

ein, so kann das Kreiswehrrersatzamt den Wehrpflichtigen vom Wehrdienst zurückstellen. Ein Einberufungsbescheid ist durch schriftlichen Bescheid zu widerrufen.

(2) Stellt ein Wehrpflichtiger nach der Musterung einen Antrag auf Befreiung nach § 11 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes oder auf Zurückstellung nach § 12 Abs. 2 oder 4 des Wehrpflichtgesetzes, so entscheidet hierüber das Kreiswehrrersatzamt. Ein Einberufungsbescheid ist durch schriftlichen Bescheid zu widerrufen, wenn dem Antrag des Wehrpflichtigen stattgegeben wird.

(3) Zeigt eine zuständige Behörde an, daß Wehrpflichtige für Dienstleistungen im zivilen Bevölkerungsschutz herangezogen, verpflichtet oder bereitgestellt sind, so hat das Kreiswehrrersatzamt den Wehrpflichtigen mitzuteilen, daß sie nicht zum Wehrdienst herangezogen werden und nicht der Wehrüberwachung unterliegen, solange sie für den zivilen Bevölkerungsschutz zur Verfügung stehen (§ 13 a des Wehrpflichtgesetzes). Entsprechend ist zu verfahren bei Wehrpflichtigen, die in den Vollzugsdienst der Polizei eintreten oder für diesen durch schriftlichen Bescheid angenommen sind, wenn ihre Einstellung in diesen Dienst innerhalb von sechs Monaten nach der Annahme zu erwarten ist (§ 42 Abs. 1 Satz 1 des Wehrpflichtgesetzes).

#### 4. Heranziehung der gedienten Wehrpflichtigen (§§ 23 und 36 des Wehrpflichtgesetzes)

##### § 16

#### Prüfung der Verfügbarkeit

(1) Für die Anhörung und Untersuchung bei der Einberufung von gedienten Wehrpflichtigen gelten die §§ 3, 7 und 9 Abs. 1 bis 6 entsprechend. Wehrpflichtigen werden aber auf Antrag die Fahrkosten erstattet, die bei Benutzung der ihrem Dienstgrad entsprechenden Wagenklasse entstehen. Dauert die Abwesenheit in Ausnahmefällen länger als zwölf Stunden oder wird eine Übernachtung notwendig, so sind Tagegeld und im Falle einer Übernachtung Übernachtungsgeld nach der dem Dienstgrad entsprechenden Reisekostenstufe für Bundesbeamte zu gewähren.

(2) Absatz 1 findet entsprechend Anwendung bei gedienten Wehrpflichtigen, die sich gemäß § 24 Abs. 6 Nr. 3 des Wehrpflichtgesetzes auf Auffordern der zuständigen Wehrrersatzbehörde persönlich zu melden haben.

(3) Wenn dies für die Prüfung der Verfügbarkeit des Wehrpflichtigen erforderlich ist, kann die zuständige Wehrrersatzbehörde das Amtsgericht, in dessen Bezirk ein Zeuge oder Sachverständiger seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat, um Vernehmung des Zeugen oder Sachverständigen ersuchen. Hierbei sind die Tatsachen und Vorgänge anzugeben, über welche die Vernehmung erfolgen soll. Die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Zivilprozeßordnung sind sinngemäß anzuwenden. Die Beerdigung eines Zeugen oder Sachverständigen liegt im Ermessen des Amtsgerichts. Das Amtsgericht entscheidet auch über die Recht-

mäßigkeit einer Verweigerung des Zeugnisses, des Gutachtens oder der Eidesleistung. Die Entscheidung kann nicht angefochten werden.

##### § 17

#### Einberufungsgrundsätze

Für den Einberufungsbescheid gilt § 13 Abs. 4 Satz 1, 2, 3 und 5 entsprechend.

##### § 18

#### Nachträglich eintretende Wehrdienstausnahmen

(1) Treten bei einem gedienten Wehrpflichtigen nach Prüfung seiner Verfügbarkeit Umstände ein, die eine Wehrdienstausnahme nach den §§ 9 bis 12 und 13 a des Wehrpflichtgesetzes begründen, oder tritt er in den Vollzugsdienst der Polizei ein oder ist er für diesen durch schriftlichen Bescheid angenommen (§ 42 Abs. 1 Satz 1 des Wehrpflichtgesetzes), so gilt § 15 entsprechend.

(2) Erhebt ein gedienter Wehrpflichtiger, der erstmalig zur Bundeswehr einberufen wird, gegen den Einberufungsbescheid Widerspruch und wird der Widerspruch zurückgewiesen, so ist ihm mit dem Widerspruchsbescheid mitzuteilen, daß er dem Einberufungsbescheid Folge zu leisten hat.

#### 5. Vorschriften für Kriegsdienstverweigerer

##### § 19

#### Prüfungsausschüsse und Prüfungskammern für Kriegsdienstverweigerer

(1) Auf die Wahl und Heranziehung der Beisitzer in den Prüfungsausschüssen und Prüfungskammern für Kriegsdienstverweigerer (§ 26 Abs. 3 und § 33 Abs. 3 des Wehrpflichtgesetzes) sowie auf das Verfahren sind die für die Musterungsausschüsse und Musterungskammern geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

(2) Es gelten nicht die Vorschriften, nach denen

1. Personen, deren Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, anerkannt ist, nicht gewählt werden dürfen (§ 4 Abs. 3 Satz 2),
2. ein Vertreter der unteren Verwaltungsbehörde und der Erfassungsbehörde teilnehmen können (§ 6 Abs. 3).

(3) Die Beisitzer in den Prüfungsausschüssen und Prüfungskammern können zu Sitzungen außerhalb der kreisfreien Stadt und des Landkreises, in dem sie gewählt sind, herangezogen werden.

(4) Die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse und Prüfungskammern für Kriegsdienstverweigerer legen die Verhandlungstermine fest. Die Landesregierung oder die von ihr gemäß § 26 Abs. 3 Satz 2 des Wehrpflichtgesetzes bestimmte Stelle ist über Ort und Zeit der Verfahren zu unterrichten.

(5) Die Wehrpflichtigen sind zu laden. Bleibt ein Wehrpflichtiger dem Verhandlungstermin unentschuldig fern, so kann nach Lage der Akten entschieden werden, wenn der Wehrpflichtige in der Ladung darauf hingewiesen worden ist.

## § 20

**Anträge ungedienter Wehrpflichtiger**

(1) Ein Wehrpflichtiger, der Anerkennung seiner Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, beantragt, ist wie jeder andere Wehrpflichtige zu mustern.

(2) Stellt der Musterungsausschuß fest, daß der Wehrpflichtige zur Verfügung steht, ist der Musterungsbescheid mit dem Hinweis zu erteilen, daß die Entscheidung, ob der Wehrpflichtige zum Wehrdienst oder zum zivilen Ersatzdienst einberufen wird, von der Entscheidung des Prüfungsausschusses für Kriegsdienstverweigerer über seinen Antrag abhängt.

(3) Stellt der Musterungsausschuß fest, daß der Wehrpflichtige wegen dauernder Dienstuntauglichkeit (§ 9 des Wehrpflichtgesetzes), wegen Ausschlusses (§ 10 des Wehrpflichtgesetzes) oder Befreiung (§ 11 des Wehrpflichtgesetzes) oder wegen einer Zurückstellung nach § 12 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes für den Wehrdienst nicht zur Verfügung steht, so ist der Musterungsbescheid mit dem Hinweis zu erteilen, daß es einer Entscheidung über den Antrag nicht bedarf.

(4) Stellt der Musterungsausschuß einen Wehrpflichtigen nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 des Wehrpflichtgesetzes zurück, so ist über den Antrag erst zu entscheiden, wenn der Wehrpflichtige für tauglich oder beschränkt tauglich befunden wird. In den Fällen des § 12 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und Abs. 3 und 4 des Wehrpflichtgesetzes soll über die Anträge bis zum Ablauf der für die Zurückstellung festgesetzten Zeit entschieden werden. Liegt bei Eingang eines Zurückstellungsantrages nach § 12 Abs. 4 des Wehrpflichtgesetzes bereits ein Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer vor oder wird dieser gleichzeitig gestellt, so ist über den Zurückstellungsantrag nur dann zu entscheiden, wenn der Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer abgelehnt ist und der Wehrpflichtige für den Wehrdienst zur Verfügung steht. Werden die beiden Anträge nach der Musterung gestellt, so ist vom Kreiswehrrersatzamt über den Zurückstellungsantrag zu entscheiden, wenn der Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer nicht begründet erscheint. Wird der Wehrpflichtige aus den Gründen des § 12 Abs. 5 des Wehrpflichtgesetzes zurückgestellt, so ist über den Antrag bis zum Ablauf der für die Zurückstellung festgesetzten Zeit zu entscheiden.

(5) Mit der Entscheidung, daß der Wehrpflichtige nicht berechtigt ist, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, ist zu bestimmen, daß der Wehrpflichtige Wehrdienst zu leisten hat. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen.

(6) Die Einberufung des Wehrpflichtigen oder die Erteilung eines Bereitstellungsbescheides ist erst

zulässig, wenn die Entscheidung des Prüfungsausschusses unanfechtbar geworden ist oder die Prüfungskammer über den Widerspruch entschieden hat, es sei denn, daß das Gericht die aufschiebende Wirkung angeordnet hat. Wird ein Antrag auf Anerkennung der Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, erst nach der Musterung gestellt, so kann das Kreiswehrrersatzamt die Einberufung bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses über den Antrag aussetzen, wenn der Antrag begründet erscheint. Mit der Entscheidung über die Aussetzung ist ein Einberufungsbescheid zu widerrufen.

(7) Über den Antrag eines Wehrpflichtigen, der zivilen Ersatzdienst zu leisten hat, auf Heranziehung zum waffenlosen Dienst in der Bundeswehr entscheidet das Kreiswehrrersatzamt.

## § 21

**Anträge von gedienten Wehrpflichtigen und von Soldaten**

(1) Beantragt ein gedienter Wehrpflichtiger die Anerkennung seiner Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, so ist er vor einer Einberufung vor den Prüfungsausschuß für Kriegsdienstverweigerer zu laden.

(2) Die Einberufung ist erst zulässig, wenn der Prüfungsausschuß in seiner Entscheidung festgestellt hat, daß der Wehrpflichtige Wehrdienst zu leisten hat und die Entscheidung unanfechtbar geworden ist oder die Prüfungskammer über den Widerspruch entschieden hat, es sei denn, daß das Gericht die aufschiebende Wirkung angeordnet hat.

(3) Wird der Antrag nach Zustellung des Einberufungsbescheides gestellt, so soll der Einberufungsbescheid widerrufen werden, wenn der Antrag begründet erscheint.

(4) Beantragt ein Soldat die Anerkennung seiner Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, so soll er unverzüglich vor den Prüfungsausschuß geladen werden. Ist die Entscheidung, mit der die Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, anerkannt wird, unanfechtbar geworden, so ist sie unverzüglich der Entlassungsdienststelle mitzuteilen.

## 6. Inkrafttreten

## § 22

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.\*)

\*) Die Verordnung in der ursprünglichen Fassung ist am 27. Oktober 1956 in Kraft getreten, die Zweite Verordnung zur Änderung der Musterungsverordnung tritt am 15. Februar 1963 in Kraft.

**Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts  
zu § 6 Abs. 2 und § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Umsatzsteuergesetzes**

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 27. November 1962 — 2 BvL 13/61 — in dem Verfahren wegen verfassungsrechtlicher Prüfung von § 18 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes auf Vorlage des Finanzgerichts Hamburg wird gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1665), nachfolgend der Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 6 Absatz 2 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1951

(Bundesgesetzbl. I S. 791) und des Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vom 14. November 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 885) und § 18 Absatz 1 Nummer 1 dieses Gesetzes, soweit er die Bundesregierung zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 6 Absatz 2 ermächtigte, waren mit Artikel 80 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes nicht vereinbar und deshalb nichtig.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 24. Januar 1963

Der Bundesminister der Justiz  
Dr. Bucher